

II-10009 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Wien, am 25. Mai 1993
GZ: 10.101/158-X/A/5a/93

4494/AB

1993-05-27

zu 4573/J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

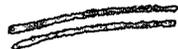
Parlament
1017 W i e n

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4573/J betreffend Umsetzung der Vereinbarung gemäß Art 15 a B-VG über die Einsparung von Energie durch die Länder und den Bund, welche die Abgeordneten Langthaler, Freunde und Freundinnen am 2. April 1993 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkte 1 bis 4 der Anfrage:

Inwiefern wurde die Vereinbarung über die Einsparung von Energie von den Ländern bereits umgesetzt?

a) In welcher Weise tragen insbesondere die Bauordnungen der einzelnen Länder den Mindestanforderungen für den Wärmeschutz bei Gebäuden (Artikel 3 der Vereinbarung) Rechnung, wann wurden die entsprechenden Novellierungen jeweils vorgenommen?

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

b) Welche Instrumente zur Durchsetzung werden jeweils verwendet?

a) In welcher Weise tragen die Bauordnungen oder andere einschlägige Gesetze der einzelnen Länder den vereinbarten Standards für Zentralheizungsanlagen Rechnung, wann wurden die entsprechenden Novellierungen vorgenommen?

b) Welche Instrumente zur Durchsetzung werden jeweils verwendet?

Welche Teile der Vereinbarung sind von den einzelnen Ländern noch nicht oder in abweichender Form umgesetzt?

Antwort:

Zu diesen Fragen darf auf die beiliegende Ausarbeitung verwiesen werden, die artikelweise die Erfüllungsvorschriften der einzelnen Länder dokumentiert. Ergänzend sei darauf hingewiesen, daß vom Land Wien ein Entwurf einer Novelle zur Wiener Bauordnung vorliegt, in dem die Erfüllungsvorschriften des Landes Wien zum Abschnitt II der Vereinbarung enthalten sind. Für die Erfüllung der Artikel 7 bis 12 der Vereinbarung durch das Land Wien liegen keine Entwürfe vor.

Punkt 5 der Anfrage:

Wie beurteilt das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten die Umsetzung der Vereinbarung auf normativer und faktischer Ebene in den Ländern?

Antwort:

Die Erfüllung der Verpflichtungen auf Grund der Energiesparvereinbarung ist Landessache, dem Bund steht keine Aufsicht oder eine Beurteilung der getroffenen Maßnahmen zu. Grundsätzlich be-

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 3 -

grüße ich jedoch alle Maßnahmen, die auch über die Vereinbarung hinausgehend getroffen werden.

Punkt 6 der Anfrage:

In welcher Weise sollte der Bund nach Ansicht des Ministeriums dem Artikel 18 der Vereinbarung (Energieeinsparung bei gewerblichen Anlagen) Rechnung tragen?

Antwort:

Die Verankerung der den Art. 18 der Vereinbarung erfüllenden Regelungen sind durch den Bund in den §§ 71a und 77 Abs. 3 und 4 der Gewerbeordnung erfolgt. Der Verfassungsgerichtshof hat jedoch in seinem Erkenntnis G 60/82-11 vom 15. März 1986 ausgesprochen, daß diese Bestimmungen keine Maßnahmen typisch gewerberechtllicher Art sind und nicht auf den Kompetenztatbestand "Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie" (Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG) gestützt werden können und diese Bestimmungen aufgehoben.

Entsprechend den in diesem Erkenntnis enthaltenen Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes ist davon auszugehen, daß die Länder im Rahmen der Generalklausel des Art. 15 B-VG auch zur Regelung von Energiesparmaßnahmen im Gewerbebereich zuständig sind. Eine Erfüllung des Art. 18 der Energiesparvereinbarung durch den Bund ist daher infolge der gegebenen Kompetenzsituation ausgeschlossen.

Punkte 7 und 8 der Anfrage:

Welche Stellungnahme hat das Bundesministerium zum Kompetenzvorschlag des Bundeskanzleramtes für das Energiewesen (Schreiben betreffend Strukturreform des Bundesstaates, BKA GZ 603.363/5 -V/1/93) abgegeben?

Republik Österreich


Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

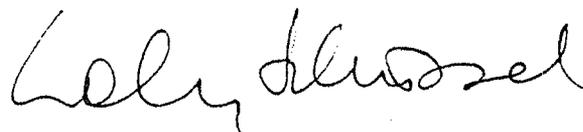
- 4 -

Wie gedenkt man bei Befürwortung einer Zuordnung des "Energiewesens" zu Art. 12 B-VG, das (betriebliche und volkswirtschaftliche) Energieeinsparungskriterium bei gewerblichen und bergrechtlichen Betriebsanlagen, die derzeit unter Art. 10 B-VG - und nach der Politischen Vereinbarung zur Neuordnung des Bundesstaates unter Art. 11 B-VG - fallen, umzusetzen?

Antwort:

Da es sich bei dieser Stellungnahme weder um einen Regierungsakt noch um eine Angelegenheit der behördlichen Verwaltung oder der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten handelt, sieht sich das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten nicht veranlaßt, öffentlich präjudizielle Äußerungen zum Kompetenzvorschlag des Bundeskanzleramtes abzugeben.

Beilage



5.4.1993

**Erfüllungsvorschriften
der Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG
zwischen Bund und Ländern
über Fragen der Energieeinsparung**

**Bundesministerium für wirtschaftliche
Angelegenheiten, Sektion Energie**

Vereinbarung gemäß Art.15a B-VG	Stand der Erfüllungsvorschriften	Angestrebte Regelung
<p>1. <u>RECHTSQUELLEN</u></p> <p>BGB1.Nr.351/1980</p>	<p><u>Burgenland</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Bgld. Bauordnung LGB1.Nr.13/1969 i.d.F. der Novelle LGB1.Nr.27/1990 § 33 Bgld. Bauordnung (i.d.F. der Novelle LGB1.Nr.43/1992), § 52, § 52a - Bgld. Wärmeschutz- und Heizungsverordnung i.d.F. der Novelle LGB1.Nr.60/1982 - Bgld. Wärmeschutz- und Heizungsverordnung für bundeseigene Gebäude (i.d.F. LGB1.Nr.60/1982) - Bgld. Luftreinhalteverordnung LGB1.Nr.69/1990 <p><u>Kärnten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Kärntner Bauordnung, LGB1.Nr.48/1969 i.d.F. LGB1.Nr.64/1992 §§ 13 und 22 Kärntner Bauordnung (i.d.F. LGB1.Nr.79/1979) - Kärntner Bauvorschriften i.d.F. LGB1.Nr.37/1990 §§ 1, 11, 14, 15, 16, 19, 20 Kärntner Bauvorschriften (i.d.F. LGB1.Nr.56/1985) - Kärntner Luftreinhaltungsgesetz i.d.F. LGB1.Nr.30/1988 - Durchführungsbestimmungen zum Kärntner Luftreinhaltegesetz LGB1.Nr.26/1981 § 5 <p><u>Niederösterreich</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - NÖ. Bauordnung, LBG1.Nr.8200-8 § 31a NÖ. Bauordnung - Verordnung über die periodische Überprüfung von Feuerungsanlagen LGB1.Nr.8100/1-0 (122/1990) - Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Heizungsanlagen (NÖ. Heizungsverordnung) LGB1.Nr.8200/4-0 (156/1981) 	

Oberösterreich

- OÖ. Bauordnung LGB1.Nr.35/1976 i.d.F. der Novelle LGB1.Nr.103/1991
§§ 23 Abs.1 und 59 Abs.1 OÖ. Bauordnung (i.d.F. der Novelle LGB1.Nr.59/1980)
- § 62 OÖ. Bauordnung (i.d.F. der Novelle LGB1.Nr.82/1983)
- OÖ. Bauverordnung, LGB1.Nr.37/1991
§ 7 OÖ. Bauverordnung (i.d.F. LGB1.Nr.5/1985)
- Verordnung über die Lagerung und Verfeuerung von brennbaren Flüssigkeiten LGB1.Nr.83/1980

Salzburg

- Slzb. Bautechnikgesetz, LGB1.Nr.75/1976 i.d.F. der Novelle LGB1.Nr.27/1991
§§ 1 Abs.1 lit.a u. 2 Abs.4 (i.d.F. der Novelle LGB1.Nr.2/1991)
§§ 4 Abs.2; 21 Abs.3; 22 Abs.3; 63 Abs.1 (i.d.F. der Novelle LGB1.Nr.81/1981)
- Slzb. Wärmeschutzverordnung LGB1.Nr.79/1982 i.d.F. der Novelle LGB1.Nr.44/1984
§§ 1 und 2 Wärmeschutzverordnung
- Slzb. Heizungsanlagenverordnung LGB1.Nr.43/1984
§§ 1 - 6
- Slzb. Luftreinhaltegesetz, LGB1.Nr. 88/1974 i.d.F. der Novelle LGB1.Nr.17/1984
§§ 6 u. 6a
- Slzb. Brennstoff-, Rauch- und Abgasverordnung, LGB1.Nr.73/1984
§§ 7 - 14
- Slzb. Luftreinhalteverordnung, LGB1.Nr.31/1990

Steiermark:

- Stmk. Bauordnung LGB1.Nr.149/1968 i.d.F. der Novelle LGB1.Nr.42/1991
§§ 20 und 23 (i.d.F. der Novelle LGB1.Nr.9/1983)
- Stmk. Wärmedämmverordnung, LGB1.Nr.30/1981 i.d.F. LGB1.Nr.63/1990
§§ 1 bis 5 Stmk. Wärmedämmverordnung
- Stmk. Heizungsanlagenverordnung, LGB1.Nr.29/1983 i.d.F. der Kdm. LGB1.59/83

Vereinbarung gemäß Art.15a B-VG	Stand der Erfüllungsvorschriften	Angestrebte Regelung
	<p><u>Tirol</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Tiroler Bauordnung, LGB1.Nr.43/1978 i.d.F. der Novelle LGB1.Nr.33/1989 §§ 23 u. 24 Tiroler Bauordnung (i.d.F. der Novelle 43/1978) - Tiroler Technische Bauvorschriften LGB1.Nr.20/1991 i.d.F. LGB1.Nr.48/1991 § 1 Tiroler Techn. Bauvorschriften (i.d.F. LGB1.Nr.34/1990) § 16 Tiroler Techn. Bauvorschriften (i.d.F. LGB1.Nr.38/1985) §§ 24 u. 25 Tiroler Technische Bauvorschriften - Anwendung von Verordnungen auf bundeseigene Gebäude, Verordnung LGB1.Nr.60/1989 - Tiroler Ölfeuerungsgesetz, LGB1.Nr. 43/1977 i.d.f. LBG1.Nr.26/1990 §§ 4, 11 u. 13 - Tiroler Ölfeuerungsverordnung, LBG1.Nr.28/1982 §§ 24, 28 u. 29 - Tiroler Gasgesetz, LGB1.Nr.4/1975 i.d.F. LBG1.Nr.53/1981 §§ 3 u. 8 - Tiroler Gasverordnung LGB1.Nr.69/1976 i.d.F. LGB1.Nr.63/1982 <p><u>Vorarlberg</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - VlbG. Baugesetz, LGB1.Nr.39/1972 i.d.F. der Novelle LGB1.Nr.47/1983 §§ 20 und 46 VlbG. Baugesetz (i.d.F. LGB1.Nr.2/1982) - VlbG. Bautechnikverordnung, LGB1.Nr.44/1986 § 1 Abs.1 und § 18, § 24 u. 25 - VlbG. Luftreinhalteverordnung, LGB1.Nr. 35/1984 <p><u>Wien</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Wiener Bauordnung LGB1.Nr.11/1930 i.d.F. der Novelle 8/1992 §§ 99 bis 103 LGB1.Nr.18/1976 - Wiener Feuerpolizei und Luftreinhaltegesetz LGB1.Nr.17/1957 i.d.F. der Novelle LGB1.Nr.17/1982 § 15 - Wiener Abgas- und Emissionsgrenzwertverordnung LGB1.Nr.6/1989 	

Vereinbarung gemäß Art.15a B-VG

Stand der Erfüllungsvorschriften

Angestrebte Regelung

Bund

- Mietrechtsgesetz BGBl.Nr.520/1981 i.d.F. der Novelle BGBl.Nr.68/1991
§ 3 und § 24 MRG
- Wohnungseigentumsgesetz BGBl.Nr.417/1975
i.d.F. der Novelle BGBl.Nr.501/1984
§ 14 Abs.1 Z.1 u. § 19 WEG
- Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz BGBl.Nr.139/1979 i.d.F. der Novelle
BGBl.Nr.68/1991
- Verfassungsgerichtshof, Erkenntnis BGBl.Nr.606/1991
(Aufhebung des § 14 Abs.1, 2.Satz WGG)
- Verfassungsgerichtshof, Erkenntnis BGBl.Nr.289/1986
(Aufhebung der §§ 71a und 77 Abs.3 und 4 Gewerbeordnung 1973)
- Verordnung über die Kennzeichnung von Elektro-Haushaltsbacköfen,
BGBl.Nr.174/1979
- Verordnung über die Kennzeichnung von Elektro-Haushaltsgeschirrspülmaschinen für Kaltwasseranschluß, BGBl.Nr.175/1979
- Verordnung über die Kennzeichnung automatischer Elektro-Haushaltsgeschirrspülmaschinen für Kaltwasseranschluß, BGBl.Nr.176/1979
- Verordnung über die Kennzeichnung von Elektro-Haushaltstiefkühlgeräten und Elektro-Haushaltsgefriergeräten, BGBl.Nr.470/1981
- Verordnung über die Kennzeichnung von Elektro-Haushaltskühlgeräten,
BGBl.Nr.471/1981
- Verordnung über die Kennzeichnung von Elektro-Haushaltswarmwasserspeichern, BGBl.Nr.472/1981
- Verordnung über die Kennzeichnung von Elektro-Haushaltswäschetrocknern, BGBl.Nr.38/1983

Vereinbarung gemäß Art.15a B-VG	Stand der Erfüllungsvorschriften	Angestrebte Regelung
	<ul style="list-style-type: none">- Verordnung über die Kennzeichnung von netzbetriebenen Farbfernsehgeräten mit oder ohne Bereitschaftsstellung, BGBl.Nr.39/1983 - Verordnung über die Kennzeichnung von Gas-Haushaltsbackrohren, BGBl.Nr.490/1983 - Verordnung, über die Kennzeichnung von Gas-Haushaltswarmwasserspeichern, BGBl.Nr.491/1983 - Verordnung, mit der die Verordnungen über die Kennzeichnung von Elektro-Haushaltsbacköfen, von Elektro-Haushaltsgeschirrspülmaschinen für Kaltwasseranschluß und automatischen Elektro-Haushaltswaschmaschinen für Kaltwasseranschluß geändert werden. BGBl.Nr.492/1983 - Verordnung, mit der die Verordnung über die Kennzeichnung von Elektro-Haushaltswäschetrocknern geändert wird, BGBl.Nr.640/1983 - Verordnung, mit der die Verordnungen über die Kennzeichnung von Gas-Haushaltsbackrohren und Gas-Haushaltswarmwasserspeichern geändert werden, BGBl.Nr.195/1984	

Vereinbarung gemäß Art.15a B-VG	Stand der Erfüllungsvorschriften	Angestrebte Regelung
<p>2. REGELUNGSMATERIAL</p> <p>2.1. Artikel 2 <u>Errichtung von Gebäuden</u></p> <p>Gebäude mit Aufenthaltsräumen werden nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften so zu planen und zu errichten sein, daß unter Beachtung auf ihren Verwendungszweck im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren der zur Vermeidung unnötigen Energieverbrauches erforderliche Wärmeschutz gewährleistet wird.</p> <p>2.2. Artikel 3 <u>Mindestanforderungen betreffend die Wärmedurchgangszahl k</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Außenwände: k = höchstens 0,7 W/m²K <p>Beträgt die Fensterfläche mehr als 30 % der Außenwand (von außen gerechnet), so ist der Wärmeschutz bei den Außenwänden oder Fenstern so zu erhöhen, daß keine Minderung des Wärmeschutzes eintritt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wände gegen unbeheizte Gebäudeteile und Feuermauern: k = höchstens 0,9 W/m²K - Decken gegen Außenluft oder über Durchfahrten: k = höchstens 0,3 W/m²K - Decken gegen unbeheizte Gebäudeteile: k = höchstens 0,6 W/m²K 	<p>im wesentlichen gleichlautende Vorschriften der Bundesländer</p> <p>2.2.1. und 2.2.2. <u>Burgenland, Kärnten</u> identische Regelung</p> <p>abweichende Regelung:</p> <p>2.2.3. <u>Niederösterreich</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Außenwände von Aufenthaltsräumen k = höchstens 0,5 W/m²K - Wände gegen unbeheizte Gebäudeteile und Brandwände k = höchstens 0,7 W/m²K - erdberührte Wände und Fußböden beheizter Räume k = höchstens 0,7 W/m²K - Ist bei Außenwänden von Aufenthaltsräumen die Fensterfläche größer als 25 % der Außenwandfläche, so ist der Wärmeschutz dieser Außenbauteile so zu verbessern, daß die mittlere Wärmedurchgangszahl k_m höchstens 1,00 W/m²K beträgt. - Decken von Aufenthaltsräumen gegen Außenluft k = höchstens 0,25 W/m²K 	<p>2.2. <u>Artikel 3</u> <u>Mindestanforderungen</u></p> <p>(1) Die nachstehend genannten Bauteile werden folgenden Mindestanforderungen zu entsprechen haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Außenwände: k = höchstens 0,50 W/m²K <p>Beträgt die Fensterfläche mehr als 25 % der Außenwandfläche (von außen gerechnet) der beheizten Gebäudeteile, ist ein mittlerer Wärmedurchgangskoeffizient über Außenwände einschließlich Fenster und Außentüren von 1,00 W/m²K einzuhalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wände gegen unbeheizte Gebäudeteile und Feuermauern: k = höchstens 0,70 W/m²K - Wände gegen getrennte Wohn- oder Betriebseinheiten: k = höchstens 0,90 W/m²K - Decken gegen Außenluft, Dachböden oder über Durchfahrten: k = höchstens 0,25 W/m²K

Vereinbarung gemäß Art.15a B-VG	Stand der Erfüllungsvorschriften	Angestrebte Regelung
<p>- Fenster und Türen gegen Außenluft: k = höchstens 2,5 W/m²K</p> <p>Fugendurchlaßwert a = höchstens 0,2 m³/hm (Pa)^{2/3}</p> <p>- Erdberührte Wände und Fußböden von beheizten Räumen: k = höchstens 0,8 W/m²K</p>	<p>- Decken gegen unbeheizte Gebäudeteile k = höchstens 0,45 W/m²K</p> <p>- Fenster und Türen beheizter Räume k = höchstens 2,5 W/m²K</p> <p>- der Fugendurchlaßwert a=höchstens 0,2m³/hm (Pa)^{2/3}. Fugen sind jedoch so zu gestalten, daß der hygienisch erforderliche Mindestluftwechsel des zugehörigen Raumes innerhalb zweier Stunden gewährleistet ist, bzw. die für Feuerstätten notwendige Verbrennungsluft nachströmen kann.</p> <p>- Innenwände, wenn durch sie Wohnungen von einander oder Wohnräume von Betriebsräumen getrennt werden k = höchstens 1,80 W/m²K</p> <p>2.2.4. <u>Oberösterreich</u></p> <p>- Außenwände, Wände gegen den Dachraum: k = höchstens 0,5 W/m²K</p> <p>- Fenster und Türen gegen Außenluft: k = höchstens 2,5 W/m²K Fugendurchlaßwert a höchstens 0,2 m³ h m(Pa)^{2/3} Der im Interesse der Gesundheit erforderliche Mindestluftwechsel muß jedoch gewährleistet sein, bei Räumen mit Feuerstätten muß die notwendige Verbrennungsluft nachströmen können. Beträgt die Fensterfläche mehr als 30 % der Außenwand (von außen gerechnet), so ist der Wärmeschutz bei den Außenwänden oder Fenstern so zu erhöhen, daß keine Minderung des Wärmeschutzes eintritt.</p> <p>- Wände gegen unbeheizte Gebäudeteile (Stiegenhäuser, Gänge u. dgl.) und Feuermauern: k = höchstens 0,8 W/m²K</p>	<p>- Decken gegen unbeheizte Gebäudeteile: k = höchstens 0,45 W/m²K</p> <p>- Decken gegen getrennte Wohn- oder Betriebseinheiten: k = höchstens 0,90 W/m²K</p> <p>- Fenster und Türen gegen Außenluft: k = höchstens 2,50 W/m²K als Durchschnitt über Rahmen und Verglasung</p> <p>- Erdberührte Wände und Fußböden von beheizten Räumen: k = höchstens 0,70 W/m²K</p> <p>[Im Beiblatt 1 werden in Spalte 1 die Werte des Szenarios B zur Erreichung des Torontozieles angegeben]</p> <p>(2) Die Mindestanforderungen werden für Neu- und Zubauten sowie auch für den Ersatz oder erstmaligen Einbau von Bauteilen in bestehenden Gebäuden zu gelten haben.</p> <p>(3) Ausgehend von den flächenspezifisch auf ungestörte Bauteile bezogenen Mindestanforderungen wird durch entsprechende Planung und Bauausführung der Einfluß von konstruktiven und geometrischen Wärmebrücken gering zu halten sein.</p> <p>(4) Wärmeverluste infolge von Undichtheiten von Bauteilen werden in einem Maße zu begrenzen sein, soweit dadurch nicht der notwendige hygienische Luftwechsel verhindert wird.</p>

- Decken gegen Außenluft, über Durchfahrten, gegen Dachräume sowie Dachschrägen bei ausgebauten Dachräumen:
k = höchstens 0,3 W/m²K
- Decken gegen unbeheizte Gebäudeteile
k = höchstens 0,5 W/m²K
- Erdberührte Wände und Fußböden von beheizten Räumen:
k = höchstens 0,7 W/m²K
- Wände zwischen Wohnungen vergleichbarer Raumverbände:
k = höchstens 1,2 W/m²K
- Decken zwischen Wohnungen oder vergleichbaren Raumverbänden:
k = höchstens 0,9 W/m²K
- Wohnungseingangstüren oder Türen gegen unbeheizte Gebäudeteile:
k = höchstens 1,7 W/m²K

2.2.5. Salzburg

§ 1

(1) Nachstehende Einzelbauteile von Bauten mit Aufenthaltsräumen müssen unbeschadet der nach besonderen klimatischen Verhältnissen weitergehenden Erfordernisse folgende Mindestwärmedämmung (mindest erforderlicher Wärmedurchlaßwiderstand D [m²°C/W], höchstzulässige Wärmedurchgangszahl k [W/m²°C], unterschieden nach der Bemessungstemperatur des Standortes des Baues, aufweisen:

Vereinbarung gemäß Art.15a B-VG	Stand der Erfüllungsvorschriften						Angestrebte Regelung
Bauteil	Bemessungstemperatur in °C						
	- 18°		- 21°		- 24°		
	D _{min}	k _{max}	D _{min}	k _{max}	D _{min}	k _{max}	
Außenwände a) in Vollbauweise b) mit Hinterlüftung	1,62	0,56	1,80	0,51	1,98	0,47	
	1,58		1,76		1,94		
Feuermauern	1,04	0,83	1,14	0,76	1,26	0,70	
Trennwände							
a) gegen unbeheizte Gebäudeteile (z.B. Stiegenh., Liftschächte) ¹⁾	0,96	0,83	1,06	0,76	1,18	0,70	
b) zwischen Wohnungen	0,39	1,56	0,39	1,56	0,39	1,56	
Außendecken		0,30 ²⁾		0,28		0,26	
a) unter Warmdächern	3,16		3,36		3,63		
b) unter hinterlüfteten Kaltdächern	3,12		3,32		3,59		
c) über Durchfahrten	3,11		3,31		3,58		
d) unter Dachräumen	3,08		3,28		3,55		
Geschoßdecken							
a) gegen unbeheizte Räume	1,97	0,43	2,19	0,40	2,37	0,37	
b) zwischen beheizten Räumen	0,72	1,03	0,72	1,03	0,72	1,03	
Fenster, Außentüren, Lichtkuppeln u.dgl		2,5 ³⁾		2,5 ³⁾		2,5 ³⁾	
Erdberührte Wände beheizter Räume	1,38	0,67	1,53	0,61	1,68	0,55	
Erdberührte Fußböden beheizter Räume	1,97	0,47	2,19	0,42	2,37	0,39	

- 1) Ist in einem unbeheizten Raum eine Lufttemperatur von oder unter 0°C möglich (z.B. nicht ausgebauter Dachraum), so ist die Trennwand als Außenwand einzustufen.
 - 2) Bei Fußböden- oder Deckenheizungen muß der Wärmedurchgangskoeffizient durch die Deckenkonstruktion unter- bzw. oberhalb der Heizflächenebene eingehalten werden.
 - 3) Gilt für das ganze Element (Rahmen und Verglasung).
- (2) Für die einzelnen Verwaltungs- bzw. Gerichtsbezirke gelten, abgestuft nach der Höhenlage der Standorte der Bauten (A... tiefgelegene Bezirksteile, B... Bezirksteile mittlerer Höhenlage, C... windexponierte Hochlagen der Randsiedlungsgebiete), folgende Bemessungstemperaturen:

Verwaltungs-(Gerichts-)Bezirk	Bemessungstemperatur in °C		
	A	B	C
Hallein	- 18	- 18	- 21
St. Johann im Pongau	- 21	- 21	- 24
Gastein, Werfen	- 18	- 18	- 21
Salzburg-Umgebung	- 18	- 18	- 21
Stadt Salzburg	- 18	- 18	- 21
Tamsweg	- 24	- 21	- 24
Gemeinden Mauterndorf, Muhr, St. Margarethen im Lungau, St. Michael im Lungau, Thomatal, Tweng, Zederhaus	- 21	- 21	- 24
Zell am See	- 21	- 21	- 24
Saalfelden	- 18	- 21	- 21

Vereinbarung gemäß Art.15a B-VG	Stand der Erfüllungsvorschriften	Angestrebte Regelung
	<p>(3) Betragen die Flächen von Fenstern und Fenstertüren mehr als 30 v.H der Fläche der Außenwand-von außen gerechnet-, so ist der Wärmeschutz bei den Außenwänden, Fenstern oder Türen so zu erhöhen, daß für den Bau insgesamt keine Minderung des Wärmeschutzes eintritt.</p> <p>(4) Bei Fenstern und Außentüren darf der Fugendurchlaßwert höchstens a max $0,2\text{m}^3/\text{hm}$ (Pa) $^{2/3}$ betragen. Für Räume mit Feuerstellen ist der Verbrennungsluftbedarf zu gewährleisten.</p> <p>2.2.6. <u>Steiermark</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Außenwände und Wände gegen unbeheizte Dachböden k = höchstens $0,5\text{ W/m}^2\text{K}$ - Wände gegen unbeheizte Gebäudeteile und Feuermauern k = höchstens $0,9\text{ W/m}^2\text{K}$ - Decken gegen Außenluft oder unbeheizte Dachböden sowie über Durchfahrten k = höchstens $0,3\text{ W/m}^2\text{K}$ - Decken über unbeheizten Gebäudeteilen k = höchstens $0,45\text{ W/m}^2\text{K}$ - Fenster und Fenstertüren gegen Außenluft (mittlerer Wärmedurchgangskoeffizient km k = höchstens $2,5\text{ W/m}^2\text{K}$ - Erdberührte Wände und Fußböden von beheizten Räumen k = höchstens $0,7\text{ W/m}^2\text{K}$ - Außentüren k = höchstens $1,7\text{ W/m}^2\text{K}$ - Wohnungstrenndecken k = höchstens $0,9\text{ W/m}^2\text{K}$ - Wohnungstrennwände k = höchstens $1,6\text{ W/m}^2\text{K}$ - Der Luftdurchlaßkoeffizient der Fugen von Fenstern und Türen gegen Außenluft darf $0,2\text{ m}^3/\text{hm}$ (Pa) $^{2/3}$ nicht überschreiten. Sind zur Gewährleistung des gesundheitlich notwendigen Luftwechsels oder zur Sicherung einer ausreichenden Zuluft für Feuerstätten besondere regulierende Lüftungsvorrichtungen angeordnet, so darf deren Luftdurchlässigkeit im geschlossenen Zustand jene der Fenster nicht überschreiten. 	

- Hat eine Außenwand eines Raumes einen Fensterflächenanteil von mehr als 30 % (von außen gerechnet), so ist der Wärmeschutz des Bauteiles (Wand mit Fenster und Fenstertüren) gegenüber den in § 1 angeführten Werten mindestens derart erhöhen, daß sein mittlerer Wärmedurchgangskoeffizient k_m einen Wert von 1,1 W/m²K nicht überschreitet.

2.2.7. Tirol

Die nachstehend genannten Bauteile von Gebäuden und Gebäudeteilen teilen, die ihrem Verwendungszweck nach auf eine Temperatur von mehr als 16°C beheizt werden, müssen jedenfalls folgenden Mindestanforderungen entsprechen:

Bauteile	Wärmedurchgangskoeffizient k_{max} (W/m ² °C)	
Wände	gegen Außenluft	0,5
	gegen unbeheizte Räume und gegen Nachbargebäude	0,7
	gegen Erde	(0,8)
Fenster, Türen	Fenster und Außentüren verglast	2,5
	Außentüren ohne Glas	1,7
Flachdächer		0,3
	gegen unbeheizte Räume	0,3
Decken	über offenen Bereichen	0,3
	gegen Keller und Geschäftsräume	0,5

Vereinbarung gemäß Art.15a B-VG	Stand der Erfüllungsvorschriften	Angestrebte Regelung																										
	<p data-bbox="712 271 1451 362">Bauteile Wärmedurchgangskoeffizient k max (W/m²°C)</p> <table border="1" data-bbox="712 377 1451 498"> <tr> <td data-bbox="712 377 931 435">Decken</td> <td data-bbox="931 377 1173 435">gegen Erde (Fußboden)</td> <td data-bbox="1173 377 1451 435">(0,8)</td> </tr> <tr> <td></td> <td data-bbox="931 435 1173 498">gegen beheizte Räume</td> <td data-bbox="1173 435 1451 498">1,2</td> </tr> </table> <p data-bbox="698 553 1487 613">Bauteile zwischen Heizkörpern und Außenluft bzw. nicht beheizten Räumen müssen jedenfalls den Mindestanforderungen für Wände entsprechen.</p> <p data-bbox="698 647 1456 801">Die Luftdurchlässigkeit von Fenstern und Türen darf jenes Maß nicht überschreiten, das zur ausreichenden Belüftung der jeweiligen Räume notwendig ist. Der Luftdurchlaßkoeffizient der Fugen von Fenstern und Türen gegen Außenluft und gegen unbeheizte Räume darf jedenfalls den Wert von $a = 0,2 \text{ m}^3/\text{h.m.}(\text{Pa})^{2/3}$ nicht überschreiten.</p> <p data-bbox="698 835 1473 926">Der durchschnittliche spezifische Wärmeverlust (q_{zu1}) von Gebäuden und Gebäudeteilen darf, abhängig von der Zahl der Heizgradtage (HGT), die nachstehenden Werte nicht überschreiten:</p> <table data-bbox="853 950 1435 1110"> <thead> <tr> <th>HGT</th> <th>q_{zu1} (kWh/m³.a)</th> <th>HGT</th> <th>q_{zu1} (kWh/m³.a)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis 3600</td> <td>49</td> <td>4100</td> <td>53,6</td> </tr> <tr> <td>3700</td> <td>50</td> <td>4200</td> <td>54,4</td> </tr> <tr> <td>3850</td> <td>52</td> <td>über 4200</td> <td>55,2</td> </tr> <tr> <td>4000</td> <td>53</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="698 1117 1420 1177">Der durchschnittliche spezifische Wärmeverlust ist nach folgender Formel zu ermitteln:</p> $q = 0,024 \cdot \text{HGT} \cdot \left(0,2 + \frac{k_1 \cdot A_1 + k_2 \cdot A_2 + \dots + k_n \cdot A_n}{V}\right) \quad [\text{kWh/m}^3 \cdot \text{a}]$	Decken	gegen Erde (Fußboden)	(0,8)		gegen beheizte Räume	1,2	HGT	q_{zu1} (kWh/m ³ .a)	HGT	q_{zu1} (kWh/m ³ .a)	bis 3600	49	4100	53,6	3700	50	4200	54,4	3850	52	über 4200	55,2	4000	53			
Decken	gegen Erde (Fußboden)	(0,8)																										
	gegen beheizte Räume	1,2																										
HGT	q_{zu1} (kWh/m ³ .a)	HGT	q_{zu1} (kWh/m ³ .a)																									
bis 3600	49	4100	53,6																									
3700	50	4200	54,4																									
3850	52	über 4200	55,2																									
4000	53																											

Dabei ist:

HGT - Heizgradtage: Summe der Differenzen zwischen der mittleren Raumlufttemperatur von 20°C und dem Tagesmittel der Außentemperatur t_{em} über alle Heiztage z der Heizzeit (vom 1. Oktober bis 30. April) bei einer Heizgrenztemperatur von 12°C mittlerer Außentemperatur.

Sofern Meßwerte fachlich zuständiger Institutionen, die einen Beobachtungszeitraum von mindestens zehn Jahren erfassen, nicht vorliegen, sind folgende Werte anzuwenden:

Seehöhe m	HGT
bis 500	3600
500 - 600	3700
600 - 700	3850
700 - 800	4000
800 - 900	4100
900 -1000	4200
über 1000	4300

k - der Wärmedurchgangskoeffizient in $W/m^2 \cdot ^\circ C$

A - die Fläche nach Außenmaßen in m^2

$k_1 \cdot A_1 + k_2 \cdot A_2 + \dots + k_n \cdot A_n$ - die Summe der Produkte aus den raumumschließenden Flächen und ihren Wärmedurchgangskoeffizienten. Die Fläche der Kellerdecke ist hierbei nur mit der Hälfte des tatsächlichen Wertes in Ansatz zu bringen.

V - das von den Außenabmessungen umschriebene Volumen des mit Wärmeschutz zu versehenen Gebäudes bzw. Gebäudeteiles.

Die Berechnung des spezifischen Wärmeverlustes hat nach der Anlage zu dieser Verordnung zu erfolgen.

2.2.8. Vorarlberg

§ 18 Vorarlberger Bautechnikverordnung

- Außenwände
 - k = höchstens 0,5 W/m^2K
- Wände gegen unbeheizte Gebäudeteile und Brandwände
 - k = höchstens 0,7 W/m^2K
- erdberührte Wände niveaugleich
 - k = höchstens 0,5 W/m^2K

Vereinbarung gemäß Art.15a B-VG	Stand der Erfüllungsvorschriften	Angestrebte Regelung
	<ul style="list-style-type: none"> - erdberührte Wände und Fußböden unter Niveau k = höchstens 0,7 W/m²K - Decken gegen Außenluft oder über Durchfahrten oder unter durchlüfteten Dachräumen k = höchstens 0,3 W/m²K - Decken gegen unbeheizte Gebäudeteile k = höchstens 0,5 W/m²K - Fenster und Türen gegen Außenluft k = höchstens 2,5 W/m²K - Entfallen auf die Flächen von Fenstern und Außentüren mehr als 30 v. H. der Fläche der Außenwände - außen gerechnet - so ist der Wärmeschutz bei Außenwänden, Fenstern oder Außentüren so zu erhöhen, daß gegenüber den nach lit. a vorgeschriebenen Werten keine Minderung des Wärmeschutzes eintritt. Dies gilt sinngemäß auch für Dachflächen. <p>2.2.9. <u>Wien</u></p> <p><u>Außenwände:</u></p> <p>§ 99</p> <p>(2) Die <u>Außenwände von Wohnungen, Aufenthaltsräumen, Badezimmern und Aborten</u> müssen einen Wärmeschutz haben, der dem einer mindestens 51 cm dicken, beiderseits verputzten Vollziegelmauer (Wärmedurchlaßwiderstand $D = 0,83 \text{ m}^2 \text{ h } ^\circ\text{C}/\text{kcal}$) entspricht. Öffnungen in einer solchen Außenwand sind so zu bemessen, daß diese Außenwand einen mittleren Wärmedurchlaßwiderstand hat, der dem einer mindestens 25 cm dicken, beiderseits verputzten Vollziegelmauer ($D = 0,42 \text{ m}^2 \text{ h } ^\circ\text{C}/\text{kcal}$) entspricht; ein Nachweis dieses mittleren Wärmedurchlaßwiderstandes ist nicht erforderlich, wenn die Öffnungen nicht mehr als 50 v.H. der Fläche dieser Außenwand betragen und durch Fenster mit Holzrahmen mit doppelter Verglasung oder durch eine mindestens gleichwertige Konstruktion abgeschlossen sind und die Außenwand an jeder Stelle außerhalb der Öffnung einen Wärmedurchlaßwiderstand hat, der dem einer mindestens 51 cm dicken, beiderseits verputzten Vollziegelmauer ($D = 0,83 \text{ m}^2 \text{ h } ^\circ\text{C}/\text{kcal}$) entspricht. Der Wärmedurchlaßwiderstand gilt für die dauernde Benützung des Gebäudes entsprechenden Temperatur- und Feuchtigkeitsverhältnisse. Darüber hinaus kann durch Verordnung der Landesregierung für in Wohngebäuden in extremer Lage gelegene Aufent-</p>	

haltsräume der höchstzulässige Wärmebedarf je m² Nutzfläche und Stunde festgesetzt werden; ergibt sich aus diesem Wärmebedarf ein über die Anforderungen an Außenwände hinausgehender Wärmedurchlaßwiderstand für Außenwände und Decken, sind diese Wände nach den ermittelten höheren Werten zu bemessen.

(4) Aufenthaltsräume müssen eine nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften als ausreichend anerkannte Wärmespeicherung haben. Sie gilt jedenfalls dann als ausreichend, wenn die tragenden Teile der Außenwände, Trennwände und der Decken aus mineralischen Baustoffen hergestellt sind und die Öffnungen in den Außenwänden nicht mehr als 50 v.H. der Fläche der jeweiligen Außenwand betragen und durch Fenster mit Holzrahmen mit doppelter Verglasung oder durch eine mindestens gleichwertige Konstruktion abgeschlossen sind.

Innenwände:

§ 100

(1) Alle Wände innerhalb eines Gebäudes sind Innenwände. Innenwände zwischen einzelnen Wohnungen und einzelnen Betriebseinheiten und zwischen Wohnungen und Betriebseinheiten einerseits und allen anderen Gebäudeteilen andererseits sind Trennwände. Innenwände innerhalb von Wohnungen und Betriebseinheiten sind Scheidewände.

(2) Alle Innenwände müssen standfest, tragfähig und mit Ausnahme der Scheidewände, wenn nicht anderes bestimmt ist, feuerbeständig sein.

(3) Trennwände müssen einen Wärmedurchlaßwiderstand haben, der dem einer mindestens 25 cm dicken, beiderseits verputzten Vollziegelmauer entspricht (Wärmedurchlaßwiderstand $D = 0,42 \text{ m}^2 \text{ h } ^\circ\text{C}/\text{kcal}$), und einen ausreichenden Schallschutz aufweisen. Der Wärmedurchlaßwiderstand gilt für die der dauernden Benützung der Wohnungen und Betriebseinheiten entsprechenden Temperatur- und Feuchtigkeitsverhältnisse. Der Schallschutz gilt bei einer einschaligen Trennwand mit einem Gewicht von mindestens 450 kg pro m² Wandfläche als gewährleistet (Luftschallschutzmaß mindestens 5 dB). Bei anderen Konstruktionen ist der Nachweis einer gleichen Schalldämmung zu erbringen.

Vereinbarung gemäß Art.15a B-VG	Stand der Erfüllungsvorschriften	Angestrebte Regelung
	<p>(5) Trennwände zwischen Wohnungen, Aufenthaltsräumen, Badezimmern und Aborten in Dachgeschoßen einerseits und dem übrigen Dachgeschoß andererseits müssen einen Wärmeschutz wie Außenwände (§§ 99 Abs.2) haben.</p> <p><u>Decken und Fußböden:</u></p> <p>(2) Decken, die Wohnungen, Aufenthaltsräume, Badezimmer und Aborte abschließen, müssen mindestens Wärmedurchlaßwiderstände haben, denen beiderseits verputzte Vollziegelmauern mit folgenden Dicken entsprechen:</p> <p>a) Decken gegen Kellerräume, Geschäftsräume, Lagerräume, Garagen u. dgl.: 51 cm (Wärmedurchlaßwiderstand $D = 0,83 \text{ m}^2 \text{ h } ^\circ\text{C/kcal}$);</p> <p>b) Decken gegen Ein- und Ausfahrten bzw. Durchfahrten: 103 cm (Wärmedurchlaßwiderstand $D = 1,80 \text{ m}^2 \text{ h } ^\circ\text{C/kcal}$);</p> <p>c) Zwischendecken: 38 cm (Wärmedurchlaßwiderstand $D = 0,63 \text{ m}^2 \text{ h } ^\circ\text{C/kcal}$).</p> <p>d) Decken des obersten Geschoßes über Wohnungen: 77 cm (Wärmedurchlaßwiderstand $D = 1,20 \text{ m}^2 \text{ h } ^\circ\text{C/kcal}$).</p> <p>Doppelt verglaste Deckenöffnungen in der obersten Decke dürfen nicht mehr als 25 v.H. der jeweiligen Deckenfläche betragen. Bei größeren Deckenöffnungen ist der Nachweis zu erbringen, daß der mittlere Wärmedurchlaßwiderstand der jeweiligen Decke über dem betroffenen Raum einen Durchschnittswert nicht unterschreitet, der dem einer 38 cm dicken, beiderseits verputzten Vollziegelmauer ($D = 0,63 \text{ m}^2 \text{ h } ^\circ\text{C/kcal}$) entspricht; der Wärmedurchlaßwiderstand für die verbleibende Deckenfläche muß in diesem Falle mindestens dem einer 77 cm dicken, beiderseits verputzten Vollziegelmauer ($D = 1,20 \text{ m}^2 \text{ h } ^\circ\text{C/kcal}$) entsprechen. Der Wärmedurchlaßwiderstand gilt für die der dauernden Benützung des Gebäudes bzw. der Wohn- und Betriebseinheiten entsprechenden Temperatur- und Feuchtigkeitsverhältnisse.</p>	

2.3. Artikel 4
Ausnahmen

(1) Für Gebäude und Gebäudeteile, die der Ausübung eines Gewerbes oder der Erzeugung landwirtschaftlicher Güter dienen, werden Ausnahmen von den im Art. 3 festgelegten Mindestanforderungen vorgesehen werden können, soweit dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen notwendig ist. Das gleiche wird für Gebäude oder Gebäudeteile gelten, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur unwesentlich beheizt werden.

(2) Von der Einhaltung der im Art. 3 festgelegten Mindestanforderungen wird abgesehen werden können, soweit durch Wärmeschutzmaßnahmen besonderer Art nachweislich sichergestellt ist, daß ein Gebäude oder Gebäudeteil höchstens jenen Wärmebedarf aufweist, der bei Einhaltung dieser Mindestanforderungen gegeben wäre.

im wesentlichen gleichlautende Vorschriften der Bundesländer

2.3.1. Abweichende Regelung: § 16 Abs. 5 der Tiroler Technischen Vorschriften

- (5) Von der Einhaltung der in den Abs. 2 und 4 festgelegten Mindestanforderungen kann abgesehen werden, wenn nachgewiesen wird, daß
- a) die Abweichung im Interesse einer passiven Nutzung der Sonnenenergie Zweckmäßig ist und die dem Gebäude oder den Gebäudeteilen für Heizzwecke zuzuführende Energie nicht größer ist als bei der Einhaltung der Mindestanforderungen nach den Abs. 2 und 4,
 - b) bedingt durch den besonderen Verwendungszweck des Gebäudes oder Gebäudeteiles der erhöhte Wärmeschutz einen erhöhten Energiebedarf für Heizung- bzw. Klimatisierungszwecke zur Folge hätte,
 - c) sonst der besondere Verwendungszweck des Gebäudes oder Gebäudeteiles nicht oder nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand erreicht werden kann.

2.3. Artikel 4
Ausnahmen

(1) Für Gebäude und Gebäudeteile, die der Ausübung eines Gewerbes oder landwirtschaftlichen Zwecken dienen, werden Ausnahmen von den im Art.3 festgelegten Mindestanforderungen vorgesehen werden können, soweit dies aus technischen oder wirtschaftliche Gründen notwendig ist. Das gleiche wird für Gebäude oder Gebäudeteile gelten, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur unwesentlich beheizt werden.

(2) Von der Einhaltung der im Art.3 Abs.1 festgelegten Mindestanforderungen wird abgesehen werden können, soweit durch Wärmeschutzmaßnahmen anderer Art nachweislich sichergestellt ist, daß ein Gebäude oder Gebäudeteil höchstens jenen Wärmebedarf aufweist, der bei Einhaltung dieser Mindestanforderungen gegeben wäre.

Vereinbarung gemäß Art.15a B-VG	Stand der Erfüllungsvorschriften	Angestrebte Regelung
<p>2.4. <u>Artikel 5</u> <u>Errichtung von Zentralheizungsanlagen</u></p> <p>Zentralheizungsanlagen für Gebäude mit Aufenthaltsräumen werden nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften so zu planen und zu errichten sein, daß im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren ein unter Bedachtnahme auf die Art und den Zweck der Anlage unnötiger Energieverbrauch vermieden werden wird.</p>	<p>im wesentlichen gleichlautende Vorschriften der Bundesländer</p>	<p>2.4. <u>Artikel 5</u> <u>Errichtung von Anlagen zur Raumheizung und zur Trink- und Nutzwassererwärmung</u></p> <p>(1) Anlagen zur Beheizung von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen sowie Anlagen zur Raumheizung und zur Trink- und Nutzwassererwärmung werden nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften so zu planen und zu errichten sein, daß im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren ein unter Bedachtnahme auf die Art und den Zweck der Anlage unnötiger Energieverbrauch vermieden werden wird.</p> <p>(2) Bei Feuerungsanlagen zur Raumheizung sowie Trink- und Nutzwassererwärmung werden in Abhängigkeit des zum Einsatz kommenden Brennstoffes die einzelnen Komponenten wie Brenner, Kessel oder andere Feuerstätten sowie Rauch- und Abgasfänge untereinander abzustimmen sein.</p>

2.5. Artikel 6

im wesentlichen gleichlautende Vorschriften der Bundesländer

2.5. Artikel 6

2.5.1. Begrenzung der Abgasverluste

2.5.1. Begrenzung der Verbrennungsgasverluste

(1) Zentralheizungsanlagen werden so zu planen, zu errichten und einzustellen sein, daß ihre Abgasverluste, bezogen auf die jeweilige Feuerungsleistung, folgende Werte nicht überschreiten werden:

Feuerungsanlagen zur Raumheizung sowie Trink- und Nutzwasserwärmung werden so zu planen, zu errichten und einzustellen sein, daß ihre Verbrennungsgasverluste, bezogen auf die jeweilige Feuerungsleistung, folgende Werte nicht überschreiten werden:

Brennstoffart	Nennheizleistung in kW	Abgasverluste in %	
Feste Brennstoffe	26 - 50	21	
	mehr als 50 bis 120	20	
	über 120	19	
Flüssige Brennstoffe	26 - 50	16	
	mehr als 50 bis 120	14	
	über 120	12	
		atmosphärischer Brenner	Gebälsebrenner
Gasförmige Brennstoffe	26 - 50	14	16
	mehr als 50 bis 120	13	14
	über 120	12	12

Brennstoffart	Nennheizleistung in kW	Verbrennungsgasverluste in %
Feste Brennstoffe	26 - 50	21
	mehr als 50 bis 120	20
	über 120	19
Flüssige und Gasförmige Brennstoffe	26 - 50	14
	mehr als 50 bis 120	13
	über 120	12

[siehe Beiblätter 2 und 3]

Vereinbarung gemäß Art.15a B-VG

Stand der Erfüllungsvorschriften

Angestrebte Regelung

abweichende Regelung:

2.5.1.1. Burgenland

Die Abgasverluste dürfen, bezogen auf die jeweilige Nennheizleistung, die in nachfolgender Tabelle 2 enthaltenen Werte nicht überschreiten:

Tabelle 2

Brennstoffart	Nennheizleistung in kW	Abgasverluste in %	
		atmosphärischer Brenner	Gebläse- brenner
Feste Brennstoffe	8 - 50	21	
	mehr als 50 bis 120	20	
	über 120	19	
Flüssige Brennstoffe	8 - 50	16	
	mehr als 50 bis 120	14	
	über 120	12	
Gasförmige Brennstoffe	8 - 50	16	14
	mehr als 50 bis 120	14	13
	über 120	12	12

2.5.1.2. Salzburg

Die nach § 10 zu ermittelnden Abgasverluste von Heizungen dürfen, bezogen auf die jeweilige Heizleistung, folgende Werte nicht überschreiten:

1. bei Heizungen für Kohle und Koks:

Nennheizleistung (kW)	höchstzulässige Abgasverluste in Prozenten bei Einbau des Wärmeerzeugers	
	bis 31.12.1984	ab 1.1.1985
über 25 bis 50	25	21
über 50 bis 120	23	20
über 120	21	19

2. a) bei Ölheizungen mit Verdampfungsbrennern:

Nennheizleistung (kW)	höchstzulässige Abgasverluste in Prozenten bei Einbau des Wärmeerzeugers	
	bis 31.12.1984	ab 1.1.1985
über 4	28	22

b) bei Ölheizungen mit Zerstäubungsbrennern:

Nennheizleistung (kW)	höchstzulässige Abgasverluste in Prozenten bei Einbau des Wärmeerzeugers	
	bis 31.12.1984	ab 1.1.1985
über 4 bis 25	18	14
über 25 bis 50	17	13
über 50 bis 120	15	12
über 120	12	11

3. bei Gasheizungen

Nennheizleistung (kW)	höchstzulässige Abgasverluste in Prozenten	
	bei atmosphäri- schen Brennern	bei Gebläse- brennern
über 4 bis 25	15	14
über 25 bis 50	14	13
über 50 bis 120	13	12
über 120	12	11

2.5.1.3. Steiermark

Soferne sich aus § 37 Abs.3 nicht strengere Anforderungen ergeben, sind Zentralheizungen so zu planen, zu errichten und einzustellen, daß ihre Abgasverluste - bezogen auf die jeweilige Feuerungsleistung - folgende Werte nicht überschreiten.

		Nennheizleistung in kW	Abgasverluste in %	
Feste Brennstoffe	Kohle	von 25 bis 50	21	
	Briketts	mehr als 50 bis 120	20	
	Koks	mehr als 120	19	
Flüssige Brennstoffe		von 25 bis 50	16	
		mehr als 50 bis 120	14	
		mehr als 120	12	
Gasförmige Brennstoffe		Nennheizleistung in kW	atmosphär. Brenner	Gebälse- brenner
		von 25 bis 50	14	16
		mehr als 50 bis 120	13	14
	mehr als 120	12	12	

§ 3 Heizungsanlagenverordnung

Die Abgasverluste sind nach folgender Formel zu errechnen:

$$q_A = f \cdot \frac{(t_A - t_L)}{C(SO_2)}$$

- q_A = Abgasverlust in Prozent, bezogen auf die jeweilige Feuerungsleistung des Wärmeerzeugers
- t_A = Abgastemperatur in Kelvin
- t_L = Verbrennungslufttemperatur in Kelvin
- (CO₂) = Volumengehalt der Abgase an Kohlendioxid in Prozent
- f = brennstoffspezifischer Faktor

Werte für f:

Steinkohle	0,66
Braunkohle	0,90
Briketts.....	0,75
Koks.....	0,73
Heizöl EL (Ofenheizöl)	0,55
Heizöl leicht	
Flüssiggas.....	0,50
Stadtgas.....	0,38
Erdgas mit CH ₄ <= 95 %.....	0,42
Erdgas mit CH ₄ >= 95 %.....	0,46

2.5.1.4. Vorarlberg

Die Abgasverluste bei Zentralheizungsanlagen bezogen auf die jeweilige Feuerungsleistung, dürfen nachstehende Werte nicht überschreiten:

	Nennheizleistung in kW	Abgas- verluste in %
Feste Brennstoffe	25 bis 50	21
	mehr als 50 bis 120	20
	über 120	19
Flüssige u. gasförmige Brennstoffe	25 bis 50	13
	mehr als 50 bis 120	12
	über 120	11

Vereinbarung gemäß Art.15a B-VG

Stand der Erfüllungsvorschriften

Angestrebte Regelung

Vorarlberger Luftreinhalteverordnung

§ 2

Die Abgasverluste bei Anlagen, bezogen auf die jeweilige Feuerungsleistung, dürfen nachstehende Werte nicht überschreiten:

	Nennheizleistung in kW	Abgas- verluste in %
Feste Brennstoffe	25 bis 50	21
	51 bis 120	20
	über 120	19
Flüssige u. gasförmige Brennstoffe	15 bis 25	14
	26 bis 50	13
	51 bis 120	12
	über 120	11

2.5.1.5. Wien

(1) Die Abgasverluste von Feuerstätten mit einer Nennheizleistung ab 26 kW für konventionelle Brennstoffe dürfen bezogen auf die jeweilige Heizleistung folgende Werte nicht überschreiten:

Brennstoffart	Nennheizleistung in kW	Abgasverluste in %	
		atmosphärischer Brenner	Gebälse- brenner
Feste Brennstoffe	26 - 50	21	
	mehr als 50 bis 120	20	
	über 120	19	
Flüssige Brennstoffe	26 - 50	16	
	mehr als 50 bis 120	14	
	über 120	12	
Gasförmige Brennstoffe	26 - 50	14	14
	mehr als 50 bis 120	13	13
	über 120	12	12

(2) Die Durchführung der Überprüfung zur Feststellung der Abgasverluste ist nach einem der in der Anlage 1 angeführten Verfahren vorzunehmen und sind im Zuge der Überprüfung die erforderlichen Meßdaten festzustellen.

Vereinbarung gemäß Art.15a B-VG	Stand der Erfüllungsvorschriften	Angestrebte Regelung
<p>2.5.2. Meßinstrument</p> <p>(2) Wärmeerzeuger werden mit Meßstutzen zur Entnahme von Abgasproben zu versehen sein.</p>	<p>(3) Die Abgasverluste bei Anlagen, die bereits vor dem 1. Jänner 1989 in Betrieb standen, dürfen die Werte nach Abs.1 bis 31. Dezember 1997 um 5 % überschreiten.</p> <p>2.5.2.1. Kärnten</p> <p>idente Regelung</p> <p>abweichende Regelung:</p> <p>2.5.2.2. Burgenland</p> <p>Wärmeerzeuger mit einer Nennheizleistung ab 26 kW sind mit Meßstutzen zur Entnahme von Abgasproben zu versehen, sofern sie ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung baubehördlich bewilligt oder ohne Baubewilligung aufgestellt werden.</p> <p>2.5.2.3. Niederösterreich</p> <p>Wärmeerzeuger mit einer Nennheizleistung ab 26 kW müssen mit Meßstutzen zur Entnahme von Abgasproben versehen sein.</p>	<p>2.5.2. Artikel 7</p> <p><u>Ausstattung von Feuerungsanlagen</u></p> <p>(1) Feuerungsanlagen zur Raumheizung oder Trink- und Nutzwassererwärmung ab 26 kW Nennheizleistung werden mit Meßstutzen zur Entnahme von Verbrennungsgasproben auszustatten sein.</p> <p>(2) Automatische Feuerungsanlagen zur Zentralheizung werden mit Betriebsstundenzähler auszustatten sein.</p> <p>(3) Feuerungsanlagen zur Raumheizung ab 26 kW werden mit Verbrennungsgasthermometern auszustatten sein.</p>

2.5.2.4. Oberösterreich

Für die Messungen sind geeignete Prüfgeräte und Prüfmittel zu verwenden. Die Prüfgeräte sind wenigstens zwei mal jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen.

2.5.2.5. Salzburg

Durchführung von Messungen:

(1) Die Überprüfung der Heizungen erfolgt durch Messung der Verbrennungslufttemperatur - im allgemeinen der Raumlufttemperatur des Aufstellungsraumes des Wärmeerzeugers -, der Rauch- bzw. Abgastemperatur und des Kohlendioxidgehaltes der Rauch- bzw. Abgase. Bei Heizungen für feste Brennstoffe ist zusätzlich der Grauwert und bei Ölheizungen die Rußzahl zu bestimmen sowie allenfalls die Ölhaltigkeit zu prüfen.

(2) Die Temperatur der Verbrennungsluft ist mit einem Thermometer mit einer Skalenteilung von 1° und einem Meßbereich von mindestens 273 bis 323°K (0 bis 50°C) zu bestimmen. Die Messung hat unmittelbar an der Luftansaugöffnung des Wärmeerzeugers zu erfolgen. Die Ablesung hat auf mindestens 1° genau zu erfolgen.

(3) Die Rauch- bzw. Abgastemperatur ist mit einem Thermometer mit einer Skalenteilung von 5° und einem Meßbereich von mindestens 273 bis 633°K (0 bis 360°C) zu messen. Die Ablesung hat auf mindestens 5° genau zu erfolgen.

(4) Die Bestimmung des Kohlendioxidgehaltes der Rauch- bzw. Abgase erfolgt durch Absorption des Kohlendioxides in Kalilauge geeigneter Konzentration. Die Skala des Meßgerätes muß eine Unterteilung von mindestens 0,5 Volumsprozent aufweisen. Der Meßbereich muß bis mindestens 20 Volumsprozent reichen. Der Meßfehler darf = 0,5 Volumsprozent nicht überschreiten. Auf die regelmäßige Erneuerung des Absorptionsmittels ist zu achten.

Vereinbarung gemäß Art.15a B-VG	Stand der Erfüllungsvorschriften	Angestrebte Regelung
	<p>(5) Zur Messung des Grauwertes der Rauchfahne aus Heizungen für feste Brennstoffe sind die Rauchfahnen unmittelbar oberhalb der Schornsteinmündung über eine Zeitdauer von mindestens 5 Minuten zu beobachten. Die Graufärbung der beobachteten Rauchfahne ist mit einer Grauwertkarte (Ringelmann-Skala) zu vergleichen. Diese Karte enthält auf sechs Feldern Grauwerte zwischen weiß (Feld 0) und schwarz (Feld 5); der Anteil schwarzer Färbung auf den Feldern 1 bis 4 beträgt bei Feld 1 20%, bei Feld 2 40%, bei Feld 3 60% und bei Feld 4 80%. Außer den Grauwertkarten können auch Fernrohre verwendet werden, die eine an die Ringelmann-Skala angepaßte Feststellung der Graufärbung von Rauchfahnen mit Hilfe von eingebauten Graufiltern ermöglichen.</p> <p>(6) Bei handbeschickten Wärmeerzeugern für feste Brennstoffe beginnen die Messungen nach Abs.1 drei Minuten, nachdem eine Brennstoffmenge, die mindestens einem Drittel des Füllrauminhaltes des Wärmeerzeugers entspricht, auf eine für die Entzündung ausreichende Glutschichthöhe aufgegeben worden ist; die Zugstärke darf nicht gedrosselt sein. Bei mechanisch beschickten Wärmeerzeugern für feste Brennstoffe ist die Messung bei der in diesem Zeitpunkt für den Wärmebedarf erforderlichen Feuerungsleistung vorzunehmen.</p> <p>(7) Die Bestimmung der Rußzahl bei Ölheizungen hat nach der ÖNORM M 7531 - Prüfung der Rauchgase von Ölfeuerungen für den Hausbrand und für Kleinheizanlagen; Bestimmung der Rußzahl, Ausgabe Juli 1981, zu erfolgen.</p> <p>(8) Bei Rauch- bzw. Abgasrohrdurchmesser (D) bis 200 mm sind die Messungen an zwei Meßpunkten im Abstand von ca. 1/3 D, bei Rauch- bzw. Abgasrohrdurchmesser über 200 mm an drei Meßpunkten im Abstand von ca. 1/4 D vorzunehmen. Die Mittelwerte der an diesen Meßpunkten erhaltenen Meßwerte sind für die Bestimmung der Rußzahl und die Berechnung der Abgasverluste (§ 10) heranzuziehen.</p> <p>(9) Anstelle von Meßgeräten gemäß Abs.2, 3, 4 und 7 können auch andere gleichwertige Meßgeräte oder ein Kombinationsgerät verwendet werden.</p>	

(10) Die Meßgeräte sind vor ihrem erstmaligen Einsatz und sodann einmal jährlich in Anwesenheit eines Amtssachverständigen auf ihre Eignung und Meßgenauigkeit überprüfen zu lassen.

Meßöffnung:

(1) Zur Kontrolle der Einhaltung der Grenzwerte gemäß § 6 Abs.1 und § 7 muß im Rauch- bzw. Abgasrohr zwischen Wärmeerzeuger und Rauch- bzw. Abgasfang eine dicht verschließbare Meßöffnung vorhanden sein. Sie soll, wenn nicht bereits eine geeignete Kontrollöffnung vorhanden ist, vom Wärmeerzeuger in einem Abstand von möglichst dem Zweifachen des Rauch- bzw. Abgasrohrdurchmessers leicht zugänglich eingebaut werden.

(2) Bei gasbefeuerten Wärmeerzeugern mit Zugunterbrecher ist die Meßöffnung noch vor der Strömungssicherung zur Entnahme unverdünnter Abgase anzuordnen. Wenn dies technisch nicht möglich ist, kann die Meßöffnung auch hinter der Strömungssicherung angeordnet werden. In diesem Fall sind die Messungen mit einem Gerät durchzuführen, das die gleichzeitige punktförmige Messung der Temperatur und des Kohlendioxidgehaltes in der Kernzone des Abgasstromes ermöglicht.

(3) Bei Wärmeerzeugern, deren Abgasrohr vom Zuluftrrohr umschlossen ist, müssen zusätzliche, dicht verschließbare Einrichtungen vorhanden sein, die die Messungen ermöglichen, ohne daß Abgase in den Aufstellungsraum des Wärmeerzeugers gelangen können.

2.5.2.6. Steiermark

§ 2 Heizungsverordnung

Wärmeerzeuger sind mit verschließbaren Meßöffnungen zur Entnahme von Abgasproben zu versehen. Die Entfernung der Meßöffnung vom Abgasstutzen hat ca. den doppelten Durchmesser des Abgasstutzens zu betragen.

Vereinbarung gemäß Art.15a B-VG	Stand der Erfüllungsvorschriften	Angestrebte Regelung
	<p><u>2.5.2.7. Tirol</u></p> <p><u>Tiroler Technische Bauvorschriften</u></p> <p>Bei Feuerungsanlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits errichtet sind, ist im Rahmen des technisch Möglichen dafür Sorge zu tragen, daß diese Abgasverluste nicht überschritten werden.</p> <p>Feuerungsanlagen von mehr als 26 kW (ca. 22.000 kcal/h) Nennheizleistung sind zur Entnahme von Abgasproben und zur Messung der Abgastemperatur im Bereich des Abgasstutzens mit einer dicht verschließbaren Öffnung von 10 mm lichter Weite auszustatten. Die Entnahmeöffnung darf von der Feuerstätte nicht weniger als das 0,5fache und nicht mehr als das 2fache des Rohrdurchmessers entfernt sein.</p> <p><u>Tiroler Ölfeuerungsverordnung</u></p> <p>Die Messung hat im Verbindungsstück maximal 2 d (Verbindungsstück-Durchmesser) hinter dem Kessel zu erfolgen. Die Messung ist nach den Bestimmungen der ÖNORM M 9452, jedoch nach dem Kernstromprinzip durchzuführen. Die verwendeten Meßgeräte sind jährlich durch eine hierzu befugte Prüfstelle überprüfen zu lassen.</p> <p><u>Tiroler Gasverordnung</u></p> <p>Die Verbindungsstücke von Gasfeuerstätten im Sinne des Abs. 1 sind mit verschließbaren Entnahmeöffnungen mit einem Durchmesser von 10 mm zu versehen. Dieses sind bei Feuerstätten ohne Rückströmsicherung im Abstand von 2 d (Verbindungsstückdurchmesser) hinter dem Abgasstutzen und bei Feuerstätten mit Rückströmsicherung im Abstand von 2 d hinter hinter der Stömungssicherung anzubringen.</p>	

Überprüfungsverfahren

(1) Die Überprüfung der Abgasverluste von Wärmeerzeugern im Sinne des § 7 Abs. 1 hat durch Messung der Verbrennungslufttemperatur, der Rauch- und Abgastemperatur und des Kohlendioxydgehaltes der Rauch- bzw. Abgase zu erfolgen.

(2) Die Abgasverluste sind nach folgender Formel zu berechnen:

$$q_A = f \cdot \frac{(T_A - T_L)}{(CO_2)}$$

q_A = Abgasverlust in Prozent, bezogen auf die jeweilige Feuerungsleistung des Wärmeerzeugers

T_A = Abgastemperatur in Kelvin

T_L = Verbrennungslufttemperatur in Kelvin

(CO₂) = Volumsgehalt der Rauch-bzw. Abgase an Kohlendioxyd in Prozent

f = brennstoffspezifischer Faktor

Werte für f:

Flüssiggas und Flüssiggasluftgemisch 0.50

Stadtgas 0.38

Erdgas mit CH₄ ≤ 95 % 0.42

Erdgas mit CH₄ > 95 % 0.46

(3) Die Messung ist nach den Bestimmungen der ÖNORM 9452, Emissionsbegrenzung für luftverunreinigende Stoffe aus Öl-Heizungen-Begrenzung der Ruß-Emissionen beim Hausbrand, Ausgabedatum 1. Mai 1976, vertrieben durch das Österreichische Normungsinstitut, Leopoldgasse 4, 1020 Wien, jedoch nach dem Kernstromprinzip durchzuführen.

Mindestanforderungen für die Messung

(1) Die Messung darf bei in Betrieb stehenden Wärmeerzeugern bei allen Einstellungen vorgenommen werden, wenn an der Meßstelle die Abgastemperatur mindestens 105° C beträgt. Der Wärmeerzeuger muß sich bei der jeweiligen Einstellung im Beharrungszustand befinden. Die Kesselwassertemperatur muß mindestens 60° C betragen. Bei Niedertemperaturkesseln und bei Kesseln mit gleitender Vorlauftemperatur muß das Kesselwasser die bei normaler Betrieb auftretende Temperatur aufweisen. Die Messung

Vereinbarung gemäß Art.15a B-VG	Stand der Erfüllungsvorschriften	Angestrebte Regelung
	<p>darf erst nach einer Brennerlaufzeit von zwei Minuten begonnen werden. Feuerungsanlagen mit mehrstufigen oder stufenlos geregelten Brennern sind bei Nennwärmeleistung zu messen.</p> <p>(2) Die Meßgeräte sind mindestens einmal jährlich durch eine autorisierte Prüfanstalt oder eine ähnliche Institution, die nachweislich für die Durchführung derartiger Prüfungen eingerichtet ist, zu überprüfen.</p> <p>(3) Die Temperatur der Verbrennungsluft ist mit einem Quecksilber-Feinthermometer mit 0,5°-Einteilung (nach DIN 12775) zu bestimmen. Der Meßbereich muß von 0 - 50°C gehen. Die Meßgenauigkeit muß $\pm 2^\circ \text{C}$ betragen.</p> <p>(4) Die Abgastemperatur ist mit einem Laboratoriums-Quecksilber-Thermometer mit 1°-Teilung (nach DIN 12778) mit einem maximalen Durchmesser von 7,5 mm ($\pm 0,5$ mm) zu messen. Der Meßbereich muß bis 300° C gehen. Der Meßfehler darf $\pm 4^\circ \text{C}$ betragen.</p> <p>(5) Die Kohlendioxyd-Analyse hat nach dem Absorptionsprinzip zu erfolgen. Als Absorptionsmittel ist verdünnte Kalilauge zu verwenden. Die Skala des Meßgerätes muß eine Unterteilung von mindestens 0,2 Vol. % aufweisen, der Meßbereich muß bis mindestens 20 Vol. % reichen. Der Meßfehler darf $\pm 0,5$ Vol. % nicht überschreiten.</p> <p>(6) Anstelle der angeführten Meßgeräte dürfen auch andere gleichwertige Meßgeräte oder ein Kombinationsmeßgerät verwendet werden. Die Messungen dürfen gleichzeitig oder in der Reihenfolge Abgastemperatur - Kohlendioxydgehalt - Verbrennungslufttemperatur vorgenommen werden.</p>	

2.5.2.8. Vorarlberg

Die Wärmeerzeuger bei Zentralheizungsanlagen müssen an geeigneter Stelle mit einer Meßöffnung oder ähnlichen Einrichtungen zur Durchführung von Rauch- bzw. Abgasmessungen versehen sein.

2.5.2.9. Wien

Feuerstätten mit einer Nennheizleistung ab 26 kW müssen mit einer verschließbaren Meßöffnung zur Entnahme von Abgasproben versehen sein. Der Durchmesser dieser Meßöffnung hat mindestens 12 mm zu betragen.

Meßverfahren zur Bestimmung der Abgasverluste

1. Allgemeine Grundsätze

1.1 Die Messungen werden nur bei Verwendung geeigneter Meßgeräte, die dem Stand der technischen Wissenschaften entsprechen, als zuverlässig anerkannt.

1.2 Die Probenahme zur Feststellung der Funktion und des Wirkungsgrades hat hierbei unmittelbar hinter der Feuerstätte zu erfolgen; Die Probenahme für die Emission und die Grenzwerte kann bei der Meßöffnung nach § 1 Abs.3 erfolgen; bei allenfalls vorhandenen Reinigungseinrichtungen (Filter usw.) ist sie nach diesen vorzunehmen. In diesem Fall ist für die Möglichkeit einer solchen Probenahme zu sorgen. An der Probenahmestelle dürfen keine Staub- und Rußablagerungen vorhanden sein, die die Meßergebnisse beeinflussen können. Während der Messungen darf keine nennenswerte Falschlufthmenge vor der Probenahmestelle ins Abgas eindringen.

1.3 Die Messungen sind im Beharrungszustand der Anlage durchzuführen

2. Es sind folgende Messungen vorzunehmen:

1. Bestimmung der Temperatur der Abgase;
2. Bestimmung des Kohlendioxydgehaltes oder des Sauerstoffgehaltes des Abgases;
3. Bestimmung der Temperatur der Verbrennungsluft

Vereinbarung gemäß Art.15a B-VG	Stand der Erfüllungsvorschriften	Angestrebte Regelung
	<p>2.1 Die Temperaturmessung dient zur Feststellung der höchstens Temperatur der Abgase und damit zur Gesamtbeurteilung des Betriebszustandes der Anlage sowie zur Ermittlung der Abgasverluste. Sie weist gleichzeitig den Kern des Abgasstromes nach. Es ist der Zeitpunkt abzuwarten, in dem sich die Temperaturanzeige des Instruments nicht mehr merklich ändert. Das zur Messung der Abgastemperatur verwendete Thermometer soll bei einer Schaftlänge, die mindestens gleich dem Durchmesser des Abgasrohres ist, eine punktförmige Messung der Abgastemperatur zulassen.</p> <p>2.2 Die Kohlendioxid-Analyse muß mit Meßgeräten erfolgen, deren Meßfehler im Meßbereich $\pm 0,5$ Volumenprozent nicht überschreiten darf.</p> <p>2.3 Als Temperatur der Verbrennungsluft gilt die in der Höhe der Ansaugöffnung der Feuerstätte in einer Entfernung von höchstens 50 cm von der Ansaugöffnung gemessenen Lufttemperatur.</p> <p>3 Ermittlung der Abgasverluste</p> <p>3.1 Die Abgasverluste sind entweder nach der ÖNORM M 7510, Stand: 1. Jänner 1986, oder nach der Siegert'schen Formel</p> $q_A = \frac{f (t_A - t_L)}{CO_2}$ <p>[(q_A = Abgasverluste in Prozent, bezogen auf die jeweilige Brennstoffwärmeleistung der Feuerstätte t_A = Abgastemperatur in Grad Celsius t_L = Lufttemperatur in Grad Celsius, gemessen in der Höhe der Ansaugöffnung und in maximal 50 cm Entfernung von dieser CO_2 = Volumengehalt der Abgase an Kohlendioxid in Prozent</p> <p>f = 0,67 für Steinkohle = 0,75 für Kohle = 0,59 für Heizöl extra leicht = 0,46 für Erdgas mit Gebläsebrennern = 0,42 für Erdgas mit atmosphärischen Brennern</p> $= \frac{V \cdot CO_2 \max \cdot C_t}{H_u} \cdot 100$	

Vereinbarung gemäß Art.15a B-VG	Stand der Erfüllungsvorschriften	Angestrebte Regelung
<p>2.6. <u>Artikel 7</u> <u>Regelung der Feuerungsleistung</u></p> <p>Zentralheizungsanlagen mit einer Nennheizleistung von mehr als 120 kW werden mit Einrichtungen für eine mindestens zweistufige oder stufenlos verstellbare, voll regelbare Feuerungsleistung oder mit mehreren Wärmeerzeugern auszustatten sein. Ausgenommen werden Zentralheizungsanlagen mit Wärmeerzeugern sein, die überwiegend mit festen Brennstoffen betrieben werden.</p>	<p>für nicht besonders angeführte Brennstoffe (V = theoretisches Abgasvolumen der trockenen Abgase, CO₂ max = maximaler CO₂-Gehalt der Abgase in Volumenprozent, C_t = spezifische Wärmekapazität der trockenen Abgase bei konstantem Druck, H_u = unterer Heizwert))</p> <p>zu berechnen.</p> <p>3.2 Bei den nach Punkt 3.1 ermittelten Werten ist eine Abweichung um 1 % von den im § 4 Abs.1 angeführten Werten zulässig.</p> <p>3.3 Zwischenwerte bis zu 0,50 werden abgerundet, höhere Zwischenwerte aufgerundet.</p>	<p>2.6. <u>Artikel 8</u> <u>Regelung der Feuerungsleistung</u></p> <p>(ident mit Artikel 7 von BGBl.Nr.351/1980)</p> <p><u>Artikel 9</u> <u>Rauch- und Abgasfänge</u></p> <p>(1) Bei Neubauten sowie beim Austausch oder erstmaligem Einbau in bestehenden Gebäuden werden Rauch- und Abgasfänge für Feuerungsanlagen zur Raumheizung oder Trink- und Nutzwassererwärmung ab 26 kW Nennheizleistung einen Wärmedurchlaßwiderstand von mindestens 0,65 m²K/W aufzuweisen haben.</p> <p>(2) Ausnahmen werden für Rauch- und Abgasfänge vorzusehen sein, in denen eine Kondensation der Rauch- oder Abgase zulässig ist, oder durch Vorkehrungen anderer Art, ohne Minderung des Betriebswirkungsgrades der Feuerungsanlage, vermieden wird.</p> <p>(3) Beim Anschluß von Feuerungsanlagen zur Raumheizung oder Trink- und Nutzwassererwärmung ab 26 kW Nennheizleistung an Rauch- oder Abgasfänge, die für den Betrieb mit festen oder flüssigen Brennstoffen bzw. über Ge-</p>

Vereinbarung gemäß Art.15a B-VG	Stand der Erfüllungsvorschriften	Angestrebte Regelung
	<p>2.6.1. <u>Burgenland</u></p> <p>2.6.2. <u>Kärnten</u> im wesentlichen</p> <p>2.6.3. <u>Niederösterreich</u></p> <p>2.6.4. <u>Oberösterreich</u> gleichlautende</p> <p>2.6.5. <u>Steiermark:</u></p> <p>2.6.6. <u>Vorarlberg:</u> Regelung</p> <p><u>Ausnahmen:</u></p> <p>2.6.7. <u>Salzburg</u></p> <p>(1) Heizungsanlagen für gasförmige Brennstoffe mit einer Nennheizleistung ab 120 kW müssen mit Einrichtungen für eine mindestens zweistufige oder stufenlos verstellbare, voll regelbare Feuerungsleistung oder mit mehreren Wärmeerzeugern ausgestattet sein.</p> <p>(2) Heizungsanlagen mit einer Nennheizleistung ab 250 kW müssen mit mehreren Wärmeerzeugern zur wärmebedarfsgerechten Zu- und Abschaltung der einzelnen Wärmeerzeuger ausgestattet werden.</p> <p>2.6.8. <u>Tirol</u></p> <p>Die inhaltlich gleichlautende Regelung bezieht sich in der Tiroler Ölfeuerungsverordnung auf Ölheizungsanlagen.</p> <p>2.6.9. <u>Wien</u></p> <p>keine Regelung</p>	<p>bläsebrenner mit gasförmigen Brennstoffen bestimmt sind, werden selbsttätig wirkende Einrichtungen zur Begrenzung des Unterdruckes der Verbrennungsgasleitung einzubauen sein. Soweit in Sonderfällen bei Feuerungsanlagen sicherheitstechnische oder feuerungstechnische Erfordernisse entgegenstehen, werden Ausnahmen von dieser Bestimmung vorzusehen sein.</p>

Vereinbarung gemäß Art.15a B-VG	Stand der Erfüllungsvorschriften	Angestrebte Regelung
<p>2.7. Artikel 8 <u>Einbau und Aufstellung von Wärmeerzeugern</u></p> <p>(1) Beim Einbau und bei der Aufstellung von Wärmeerzeugern für Zentralheizungsanlagen ab 26 kW wird durch entsprechende Wärmebedarfsberechnungen vorzusehen sein, daß die Nennheizleistung die zu erwartende Heizlast nicht oder nur geringfügig überschreitet.</p> <p>(2) Warmwasserbereitungsanlagen werden nur dann an Wärmeerzeugern ab 26 kW, die zur Raumheizung dienen, angeschlossen werden dürfen, wenn die Warmwasserbereitung bei kontinuierlichem Betrieb mindestens 25 % der Nennheizleistung beansprucht.</p>	<p>2.7.1. <u>Kärnten</u></p> <p>2.7.2. <u>Oberösterreich</u></p> <p>2.7.3. <u>Steiermark</u></p> <p>im wesentlichen gleichlautende Regelung</p>	<p>2.7. Artikel 10 <u>Einbau und Aufstellung von Wärmeerzeugern</u></p> <p>(1) Beim Einbau von Wärmeerzeugern zur Raumheizung ab 26 kW Nennheizleistung wird die Dimensionierung unter Zugrundelegung von Heizlastberechnungen nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen sein, wobei im Normalfall die Nennheizleistung des Wärmeerzeugers die zu erwartende Heizlast nicht oder nur geringfügig überschreiten darf.</p> <p>(2) Für den Betrieb außerhalb der Heizsaison werden Anlagen zur Trink- oder Nutzwasserwärmung nur dann an Wärmeerzeugern ab 26 kW, die zur Raumheizung dienen, angeschlossen werden dürfen, wenn die Trink- oder Nutzwassererwärmung bei kontinuierlichem Betrieb mindestens 25 % der Nennheizleistung beansprucht oder durch spezielle regeltechnische Ausstattung, wie beispielsweise vollkommener Abschaltung der Wärmeerzeugung zwischen den Nachheizphasen und optimaler Wärmedämmung der Anlage, ein hoher Betriebswirkungsgrad erreicht wird.</p> <p>(3) Über Feuerungsanlagen zur Raumheizung, die diskontinuierlich mit festen Brennstoffen betrieben werden, wird die Trink- oder Nutzwassererwärmung außerhalb der Heizperiode nur dann erfolgen dürfen, wenn dabei durch entsprechende Anlagendimensionierung oder zusätzliche Wärmespeicher jeweils mindestens ein einständiger Betrieb der Feuerungsanlage bei Nennheizleistung gewährleistet wird.</p>

Vereinbarung gemäß Art.15a B-VG	Stand der Erfüllungsvorschriften	Angestrebte Regelung
	<p><u>Ausnahmen:</u></p> <p>2.7.4. Burgenland</p> <p>Eine Wärmebedarfsberechnung gemäß § 52 a Abs. 2 Bgld. Bauordnung ist beim Einbau und bei der Aufstellung von Wärmeerzeugern ab 26 kW Nennheizleistung vorzunehmen. Die Heizlast ist nach ÖNORM M 7500 zu berechnen.</p> <p>Warmwasserbereitungsanlagen dürfen nur dann an Wärmeerzeuger mit einer Nennheizleistung ab 26 kW, die der Raumheizung dienen, angeschlossen werden, wenn die Warmwasserbereitung bei kontinuierlichem Betrieb mindestens 25 % der Nennheizleistung beansprucht.</p> <p>Für den Austausch von Wärmeerzeugern gilt diese Bestimmung nur insoweit, als dies nach Maßgabe des vorhandenen Raumes vertretbar ist. Hievon sind ausgenommen kombinierte Gas-Wasserheizer (sogenannte Kombithermen) und Anlagen, bei denen mehr als 50 % des Warmwasserbedarfes aus Sonnenenergie gedeckt werden.</p> <p>2.7.5. Niederösterreich</p> <p>Bezüglich der Wärmebedarfsrechnung ist die Regelung ident, ausführlicher der bezüglich der Warmwasserbereitungsanlagen:</p> <p>Warmwasserbereiter dürfen nur dann an Wärmeerzeuger mit einer Nennheizleistung von mehr als 26 kW, die der Raumheizung dienen, angeschlossen werden, wenn die Warmwasserbereitung bei kontinuierlichem Betrieb mindestens 25 % der Nennheizleistung beansprucht. Hievon sind ausgenommen kombinierte Gas-Wasserheizer (sogenannte Kombithermen) und Anlagen, bei denen mehr als 50 % des Warmwasserbedarfes aus Sonnenenergie gedeckt wird.</p>	

2.7.6. Salzburg

Wärmeerzeuger für Heizungsanlagen in Bauten mit mehr als zwei Wohnungen dürfen nur eine Nennheizleistung aufweisen, die auf Grund einer nach der Önorm M 7500 - Heizlast von Gebäuden. Ausgabe April 1980, vorzunehmenden Wärmebedarfsberechnung die zu erwartende Heizlast nicht oder um höchstens 10 v. H. überschreitet.

(1) Warmwasserbereitungsanlagen dürfen außerhalb der Heizperiode an Wärmeerzeuger mit einer Nennheizleistung ab 26 kW, die zur Raumheizung dienen, nur angeschlossen werden, wenn die Warmwasserbereitung mindestens 25 v. H. der Nennheizleistung beansprucht.

(2) Abs. 1 gilt im Fall des Austausches des Wärmeerzeugers nur insoweit als der vorhandene Raum die Aufstellung getrennter Wärmeerzeuger zuläßt.

2.7.7. TirolTiroler Technische Bauvorschriften

Feuerungsanlagen mit mehr als 26 kW (ca. 22.000 kcal/h) Nennheizleistung dürfen den höchsten zu erwartenden Wärmebedarf nicht oder nur geringfügig überschreiten. Besteht die Feuerungsanlage aus mehreren Heizkesseln, die alternierend betrieben werden, so gilt vorstehende Forderung nur für den größten Kessel. Der Wärmebedarf von Gebäuden ist dazu nach der ÖNORM M 7500 zu errechnen.

Feuerungsanlagen mit mehr als 26 kW (ca. 22.000 kcal/h) Nennheizleistung dürfen nur dann zur Brauchwassererzeugung dienen, wenn gleichzeitig die Heizwärmeerzeugung erfolgt oder der zur Erzeugung der Brauchwassermenge notwendige Wärmebedarf mindestens 25. v. H. der Nennheizleistung beansprucht oder durch sonstige geeignete Maßnahmen unnötige Stillstandverluste vermieden werden.

Vereinbarung gemäß Art.15a B-VG	Stand der Erfüllungsvorschriften	Angestrebte Regelung
	<p><u>Tiroler Ölfeuerungsverordnung</u></p> <p>Ölfeuerungsanlagen mit mehr als 26 kW Gesamtnennheizleistung dürfen den höchsten zu erwartenden Wärmebedarf nicht oder nur geringfügig überschreiten. Der Wärmebedarf von Gebäuden ist nach der ÖNORM M 7500 zu errechnen. Besteht die Ölfeuerungsanlage aus mehreren Heizkesseln, die alternierend betrieben werden, so gilt der erste Satz nur für den größten Kessel. Ölfeuerungsanlagen dürfen nur dann der Brauchwassererzeugung dienen, wenn gleichzeitig die Heizwärmeerzeugung erfolgt oder der zur Erzeugung der Brauchwassermenge notwendige Wärmebedarf mindestens 25 v. H. der Gesamtnennheizleistung beansprucht oder durch sonstige geeignete Maßnahmen unnötige Stillstandsverluste vermieden werden.</p> <p><u>2.7.8. Vorarlberg</u></p> <p>Beim Einbau und bei der Aufstellung von Wärmeerzeugern für Zentralheizungsanlagen ab 25 kW ist durch entsprechende Wärmebedarfsrechnungen vorzusehen, daß die Nennheizleistung die zu erwartende Heizlast nicht oder nur geringfügig überschreitet.</p> <p>Warmwasserbereitungsanlagen dürfen außerhalb der Heizperiode an Wärmeerzeuger mit einer Nennheizleistung von mehr als 25 kW, die der Raumheizung dienen, nur dann angeschlossen werden, wenn die Warmwasserbereitung bei kontinuierlichem Betrieb mindestens 25 v.H. der Nennheizleistung beansprucht. Ausgenommen hiervon sind gasbefeuerte Kominthermen sowie Anlagen, bei denen mehr als 50 v.H. des Energiebedarfes für die Warmwasserbereitung aus Sonnenenergie gedeckt wird.</p> <p><u>2.7.9. Wien</u></p> <p>keine Regelung</p>	

Vereinbarung gemäß Art.15a B-VG	Stand der Erfüllungsvorschriften	Angestrebte Regelung
<p>2.8. <u>Artikel 9</u> <u>Einrichtungen zur Begrenzung von Betriebsbereitschaftsverlusten</u></p> <p>(1) Zentralheizungsanlagen mit mehreren Wärmeerzeugern werden mit Einrichtungen zu versehen sein, die wasserseitige Wärmeverluste gegenüber Wärmeerzeugern, die nicht in Betriebsbereitschaft sind, verhindern.</p> <p>(2) Wärmeerzeuger in Zentralheizungsanlagen werden mit geeigneten Absperrvorrichtungen gegen Betriebsbereitschaftsverluste auszurüsten sein.</p>	<p>2.8.1. <u>Burgenland</u></p> <p>2.8.2. <u>Kärnten</u> im wesentlichen</p> <p>2.8.3. <u>Niederösterreich</u></p> <p>2.8.4. <u>Oberösterreich</u> gleichlautende</p> <p>2.8.5. <u>Salzburg</u></p> <p>2.8.6. <u>Steiermark</u> Regelungen</p> <p>2.8.7. <u>Vorarlberg</u></p> <p>2.8.8. <u>Tirol</u></p> <p>Heizungsanlagen und Anlagen zur Brauchwassererzeugung sind so auszuführen, daß Betriebsbereitschaftsverluste und Wärmeverteilungsverluste vermieden werden. Dazu sind insbesondere Wärmeisolierungen gegen unerwünschten Wärmeverlust nach außen, Einrichtungen gegen wasserseitige Wärmeverluste durch nicht in Betrieb befindliche Wärmeerzeuger und, soweit nicht Sicherheitsbedenken entgegenstehen, Leitungsisolierungen, Steuerungen, Schornsteinzugbegrenzungen u.ä. vorzusehen.</p>	<p>2.8. <u>Artikel 11</u> <u>Einrichtungen zur Begrenzung von Betriebsbereitschaftsverlusten</u></p> <p>(ident mit Art.9 von BGBl.Nr.351/1980)</p>

Vereinbarung gemäß Art.15a B-VG	Stand der Erfüllungsvorschriften	Angestrebte Regelung
<p data-bbox="122 370 285 393">2.9. Artikel 10</p> <p data-bbox="172 401 428 424"><u>Wärmeverteilungsanlagen</u></p> <p data-bbox="122 464 673 519">Wärmeverteilungsanlagen werden gegen Wärmeverluste ausreichend geschützt sein müssen.</p>	<p data-bbox="723 244 852 268">2.8.9. <u>Wien</u></p> <p data-bbox="723 307 886 330">keine Regelung</p>	<p data-bbox="1539 370 1714 393">2.9. <u>Artikel 12</u></p> <p data-bbox="1594 401 2043 456"><u>Wärmedämmung von Wärmeverteilungsanlagen und Warmwasserleitungen</u></p> <p data-bbox="1539 495 2150 707">(1) Heizungsrohrleitungen und zirkulierende Warmwasserleitungen bis zu einem Außendurchmesser von 100 mm werden so gegen Wärmeverluste zu dämmen sein, daß die Dämmschichtdicken, bezogen auf eine Wärmeleitfähigkeit des Dämmaterials bei 40 °C von 0,040 W/m.K mindestens zwei Drittel des Außendurchmessers der Rohrleitung, aber nicht weniger als 20 mm betragen.</p> <p data-bbox="1539 746 2134 832">Für Rohrleitungen mit größerem Außendurchmesser wird mindestens die Dämmschichtdicke für 100 mm Außendurchmesser einzuhalten sein.</p> <p data-bbox="1539 871 2150 1107">(2) In Wand- und Deckendurchführungen, an Kreuzungen von Rohrleitungen, sowie bei Rohrnetzverteilern, Heizkörperanschlußleitungen und zirkulierenden Warmwasseranspeiseleitungen von nicht mehr als 8 m wird die Dämmschichtdicke, bezogen auf eine Wärmeleitfähigkeit des Dämmaterials bei 40 °C von 0,0040 W/m.K auf ein Drittel des Außendurchmessers, aber nicht unter 10 mm, reduziert werden können.</p> <p data-bbox="1539 1146 2111 1201">(3) Bei Materialien mit anderen Wärmeleitfähigkeiten werden die Dämmschichtdicken umzurechnen sein.</p> <p data-bbox="1539 1240 2122 1357">(4) Abs.1 bis 3 gelten nicht für Armaturen, Schieber, Ventile und dergleichen sowie für Rohrleitungen, die nach ihrer Zweckbestimmung Wärme an zu beheizende Räume abgeben.</p>

(5) Für Anlagen oder Anlagenteile, deren Betriebstemperatur 40 °C nicht übersteigt, werden Ausnahmen von den Bestimmungen nach Abs.1 bis 3 vorgesehen werden können.

2.9.1. Oberösterreich

im wesentlichen gleichlautende Regelung

2.9.2. Tirol

siehe 2.8.8.

2.9.3. Vorarlberg

keine Regelung

2.9.4. Burgenland

(1) Wärmeverteilungsanlagen, deren Verlustwärme nicht in vollem Umfang Räumen zugute kommt, die ihrer Bestimmung nach zum dauernden Aufenthalt von Personen dienen und beheizt werden sollen, sind bei ihrer Errichtung gegen Wärmeverluste ausreichend zu schützen.

(2) Brauchwarmwasserverteilungsanlagen sind bei ihrer Errichtung vollständig, das ganze Leitungsnetz umfassend, ausreichend gegen Wärmeverluste zu schützen.

2.9.5. Kärnten

(1) Wärmeverteilungsanlagen sind gegen Wärmeverluste ausreichend zu schützen.

(2) Die Dicke der Isolationsschicht von Rohrleitungen und Armaturen muß unter Zugrundelegung eines Wärmeleitkoeffizienten von 0,043 W/mK des verwendeten Isolationsmaterials bei 50 Grad C mindestens zwei Drittel des Außendurchmessers des zu isolierenden Rohres, mindestens aber 20 mm betragen.

Vereinbarung gemäß Art.15a B-VG	Stand der Erfüllungsvorschriften	Angestrebte Regelung
	<p data-bbox="728 252 993 279">2.9.6. <u>Niederösterreich</u></p> <p data-bbox="728 316 1499 435">Wärmeverteilungsanlagen, deren Verlustwärme nicht in vollem Umfang Räumen zugute kommt, die ihrer Bestimmung nach zum dauernden Aufenthalt von Personen dienen und beheizt werden sollen, sind gegen Wärmeverluste ausreichend zu schützen.</p> <p data-bbox="728 475 902 502">2.9.7. <u>Salzburg</u></p> <p data-bbox="728 539 1510 722">(1) Rohrleitungen bis zur Nennweite 100 sind so gegen Wärmeverluste zu dämmen, daß die Dämmschichtdicken, bezogen auf eine Wärmeleitfähigkeit des Dämmmaterials von 0,035 W/mK, mindestens zwei Drittel der Nennweite der Rohrleitung, aber nicht weniger als 3 cm betragen; für Rohrleitungen mit größerer Nennweite ist mindestens die Dämmschichtdicke für Nennweite 100 einzuhalten.</p> <p data-bbox="728 762 1510 946">(2) In Wand- und Deckendurchbrüchen sowie an Kreuzungen von Rohrleitungen und bei Rohrleitungsnetzverteilern dürfen die nach Abs.1 sich ergebenden Dämmschichtdicken halbiert werden. Heizkörperanschlußleitungen mit einer Länge von nicht mehr als 8 m müssen eine Dämmschichtdicke, bezogen auf eine Wärmeleitfähigkeit von 0,06 W/mK, von mindestens einem Drittel der Nennweite der Rohrleitung haben.</p> <p data-bbox="728 986 1481 1074">(3) Bei Rohren, deren Nennweite nicht durch Normung festgelegt ist, sind die Außendurchmesser zugrunde zu legen. Bei Materialien mit anderen Wärmeleitfähigkeiten sind die Dämmschichtdicken umzurechnen.</p> <p data-bbox="728 1114 1503 1265">(4) Abs.1 und 2 gelten nicht für Armaturen, Schieber, Ventile und dgl. sowie für Rohrleitungen, die nach ihrer Zweckbestimmung Wärme an zu beheizende Räume abgeben und deren Wärmeabgabe bei der Bemessung der Raumheizflächen abgesetzt worden ist, ausgenommen Rohrleitungen in Außenwänden.</p> <p data-bbox="728 1305 918 1332">2.9.8. <u>Steiermark</u></p> <p data-bbox="728 1369 1499 1457">(1) Rohrleitungen und Wärmeverteilungsanlagen bis zu einem inneren Durchmesser von 100 mm sind so gegen Wärmeverluste zu dämmen, daß die Schichtdecken, bezogen auf eine Wärmeleitfähigkeit des Dämmstoffes von</p>	

Vereinbarung gemäß Art.15a B-VG	Stand der Erfüllungsvorschriften	Angestrebte Regelung
<p>2.10. <u>Artikel 11</u> <u>Einrichtungen zur Steuerung und Regelung</u></p> <p>Zentralheizungsanlagen für flüssige oder gasförmige Brennstoffe mit einer Nennheizleistung ab 26 kW werden mit selbsttätig wirkenden Einrichtungen zur Beeinflussung der Wärmezufuhr zu den Verbraucherstellen in Abhängigkeit von einem Zeitprogramm und der Witterung auszustatten sein.</p>	<p>0,035 W/mK mindestens gleich dem Innendurchmesser der Rohrleitungen sind. Für Rohrleitungen mit einem größeren Durchmesser ist eine Dämmschichtdicke von mindestens 100 mm einzuhalten. Umrechnungen der Schichtdicken auf Dämmstoffe mit anderen Wärmeleitzahlen sind zulässig.</p> <p>(2) In Wand- und Deckendurchbrüchen, an Kreuzungen von Rohrleitungen sowie Rohrnetzverteiltern und Armaturen in Heizzentralen dürfen die gem. Abs.1 sich ergebenden Dämmschichtdicken halbiert werden. Für Heizkörperanschlußleitungen mit einer Länge von nicht mehr als 8 m sowie für sonstige Rohrleitungen untergeordneter Bedeutung dürfen die Dämmschichtdicken bis auf 6 mm verringert werden.</p> <p>(3) Die Abs.1 und 2 gelten nicht für Rohrleitungen, die nach ihrer Zweckbestimmung Wärme an dauernd zu beheizende Räume abgeben, sowie für Heizkörperanschlußleitungen mit einer Länge von nicht mehr als 3 m.</p> <p>2.9.9. <u>Wien</u></p> <p>keine Regelung</p>	<p>2.10. <u>Artikel 13</u> <u>Einrichtungen zur Steuerung und Regelung</u></p> <p>(1) Zentralheizungsanlagen werden mit zentralen, selbsttätig wirkenden Einrichtungen zur Beeinflussung der Wärmezufuhr zu den Verbraucherstellen, in Abhängigkeit von einem Zeitprogramm und einer geeigneten Führungsgröße auszustatten sein.</p> <p>(2) Bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe wird dabei durch entsprechend dimensionierte Wärmespeicher oder feuerungstechnische Vorkehrungen für den Teillastbetrieb ein Ansteigen der Verbrennungsgasverluste durch unvollständige Verbrennung wirksam zu vermeiden sein.</p>

Vereinbarung gemäß Art.15a B-VG	Stand der Erfüllungsvorschriften	Angestrebte Regelung
	<p>2.10.1. <u>Burgenland</u> in wesentlichen</p> <p>2.10.2. <u>Kärnten</u></p> <p>2.10.3. <u>Niederösterreich</u> gleichlautende</p> <p>2.10.4. <u>Oberösterreich</u></p> <p>2.10.5. <u>Salzburg</u> Regelungen</p> <p>2.10.6. <u>Steiermark</u></p> <p>Zentralheizungsanlagen für flüssige oder gasförmige Brennstoffen mit einer Nennheizleistung von <u>mehr als 25 kW</u> sind mit selbsttätig wirkenden Einrichtungen zur Beeinflussung der Wärmezufuhr zu den Verbraucherstellen in Abhängigkeit von einem Zeitprogramm und von der Witterung auszustatten.</p> <p>2.10.7. <u>Tirol</u></p> <p>Ausschließlich im Bezug auf Ölfeuerungsanlagen geregelt, gleichlautend.</p> <p>2.10.8. <u>Vorarlberg</u></p> <p>(8) Zentralheizungsanlagen für flüssige oder gasförmige Brennstoffe mit einer Nennheizleistung <u>ab 25 kW</u> sind mit selbsttätig wirkenden Einrichtungen zur Beeinflussung der Wärmezufuhr zu den Verbraucherstellen in Abhängigkeit von dem durch die Tageszeit und die Witterung bedingten Wärmebedarf auszustatten.</p> <p>2.10.9. <u>Wien</u></p> <p>keine Regelung</p>	

Vereinbarung gemäß Art.15a B-VG	Stand der Erfüllungsvorschriften	Angestrebte Regelung
<p>2.12. <u>Artikel 13</u> <u>Betrieb, Instandhaltung und Prüfung</u></p> <p>(1) Zentralheizungsanlagen werden in allen Teilen in einem solchen Zustand zu erhalten, zu warten und zu betreiben sein, daß ein nach Art und Zweck der Anlage unnötiger Energieverbrauch vermieden wird.</p> <p>(2) Zentralheizungsanlagen mit einer Nennheizleistung ab 26 kW werden von einem Sachverständigen mindestens einmal in zwei Jahren, ab 50 kW mindestens einmal jährlich nachweislich prüfen zu lassen sein.</p>	<p>2.11.10. <u>Wien</u></p> <p>keine Regelung</p>	<p>2.12. <u>Artikel 15</u> <u>Betrieb, Instandhaltung und Prüfung</u></p> <p>(1) Raumheizungs- sowie Trink- und Nutzwassererwärmungsanlagen werden in allen Teilen in einem solchen Zustand zu erhalten, zu warten und zu betreiben sein, daß ein nach Art und Zweck der Anlage unnötiger Energieverbrauch vermieden wird.</p> <p>(2) Feuerungsanlagen zur Raumheizung oder Trink- und Nutzwassererwärmung ab 26 kW Nennheizleistung werden von einem Sachverständigen mindestens einmal jährlich nachweislich prüfen zu lassen sein.</p> <p>(3) Bei Öl- und Gasfeuerungsanlagen bis 50 kW Nennheizleistung werden dabei die Verbrennungsgasverluste nicht mehr als 14 %, bei mehr als 50 kW bis 120 kW nicht mehr als 13 % und ab 120 kW Nennheizleistung nicht mehr als 12 % betragen dürfen.</p> <p>(4) Ausnahmen werden für Feuerungsanlagen, bei denen die Grenzwerte für die Abgasverluste auf Grund ihrer bestimmungsgemäßen Funktion nicht eingehalten werden können, vorzusehen sein. Diese Feuerungsanlagen werden so zu betreiben sein, daß sie dem Stand der Technik des jeweiligen Prozesses oder der jeweiligen Bauart entsprechen.</p>

2.12.1. Burgenland

(1) Zentralheizungsanlagen mit einer Nennheizleistung ab 26 kW sind von befugten Fachleuten mindestens einmal in zwei Jahren, Anlagen mit einer Nennheizleistung ab 50 kW mindestens einmal jährlich nachweislich auf einwandfreie Funktion überprüfen zu lassen. Bei Anlagen, deren Errichtung oder Umbau ab dem Inkrafttreten dieser Bestimmung baubehördlich bewilligt wird, oder die ab diesem Zeitpunkt ohne Baubewilligung errichtet oder umgebaut werden, hat sich die Überprüfung auch auf die Einhaltung der im § 2 angeführten höchstzulässigen Abgasverluste zu erstrecken.

(2) Zur Überprüfung gemäß Abs.1 sind im Rahmen ihrer Befugnisse berechtigt:

- a) Amtssachverständige für das Heizungswesen,
- b) Dampfkesselüberwachungsorgane nach den Bestimmungen der Dampfkesselverordnung,
- c) Ziviltechniker,
- d) Personen, die nach den gewerberechtlichen Vorschriften zur Errichtung, Änderung und Instandhaltung der zu überprüfenden Zentralheizungsanlage oder von Teilen dieser Anlage befugt sind, bzw. bei solchen Personen beschäftigte und von ihnen beauftragte Fachleute,
- e) Inhaber einer Konzession für das Rauchfangkehrergewerbe, bzw. bei ihnen beschäftigte und von ihnen beauftragte Fachleute,
- f) Organe des Technischen Überwachungsvereines (TÜV).

2.12.2. KärntenKärntner Bauvorschriften

Zentrale Feuerungsanlagen sind in allen Teilen in einem solchen Zustand zu erhalten, daß ein nach Art und Zweck der Anlage unnötiger Energieverbrauch vermieden wird.

Vereinbarung gemäß Art.15a B-VG	Stand der Erfüllungsvorschriften	Angestrebte Regelung
	<p><u>Überprüfung von Feuerungsanlagen</u></p> <p>§ 6</p> <p>(1) Die Eigentümer von Feuerungsanlagen sind verpflichtet, die in den Verordnungen nach § 5 Abs.1 lit.e vorgesehenen Überprüfungen durch Überprüfungsorgane (Abs.2) durchführen zu lassen und das Ergebnis dieser Überprüfungen dem Bürgermeister binnen vier Wochen mitzuteilen.</p> <p>(2) Die Landesregierung hat jene unbescholtenen und eigenberechtigten Personen österreichischer Staatsbürgerschaft zu Überprüfungsorganen zu bestellen, die unter Nachweis der im Abs.3 angeführten Kenntnisse, ihre Bestellung beantragen. Der Nachweis der Kenntnisse nach Abs.3 entfällt bei Ziviltechnikern im Rahmen ihrer Befugnis. Die Landesregierung hat den Überprüfungsorganen eine Bestätigung auszustellen, aus der hervorgeht, daß diese Personen die in den Verordnungen nach § 5 vorgesehenen Überprüfungen durchführen dürfen. Über die durchgeführten Bestellungen ist bei der Landesregierung ein Verzeichnis zu führen und in der "Kärntner Landeszeitung" zu verlautbaren.</p> <p>(3) Die nach Abs.2 nachzuweisenden Kenntnisse umfassen:</p> <p>a) die Kenntnis dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen;</p> <p>b) Grundbegriffe der Chemie sowie die Kenntnisse über technische Einrichtungen zur Luftreinhaltung und über Meßtechnik.</p> <p>(4) Die Landesregierung hat das Überprüfungsorgan durch Streichung aus dem Verzeichnis abzurufen, wenn es dies verlangt oder, wenn eine der Voraussetzungen für die Bestellung nicht mehr vorliegt.</p> <p>(5) Die Eigentümer von Feuerungsanlagen dürfen die in Abs.1 angeführten Überprüfungen nicht von Personen durchführen lassen, die sich in einem wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis zu einem Unternehmen befinden, das sich mit dem Bau von Feuerungsanlagen oder der Wartung von zentralen Feuerungsanlagen befaßt.</p>	

(6) Ergeben die Überprüfungen, daß die in den Verordnungen nach § 5 angeführten Betriebswerte überschritten werden, so hat der Bürgermeister dem Eigentümer der Feuerungsanlagen mit Bescheid die Beseitigung dieses Mangels innerhalb einer angemessenen festzusetzenden Frist aufzutragen.

(7) Das von den Eigentümern für die Überprüfungen (Abs.1) zu leistende Entgelt ist von der Landesregierung durch Verordnung festzusetzen. Hierbei ist auf die Art und die Dauer der Überprüfungen sowie auf die Art der Feuerungsanlagen Bedacht zu nehmen.

Durchführungsbestimmungen zum Kärntner Luftreinhaltegesetz

(1) Gas- und Ölzentralheizungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung bis zu 50 kW sind einmal in zwei Jahren, von über 50 kW sind einmal jährlich überprüfen zu lassen.

(2) Die Überprüfung besteht in einer Zustandsprüfung (Sichtprüfung) der Anlage, einer Messung des Kohlendioxidgehaltes, des Rußgehaltes, der Temperatur und der Ölfreiheit der Rauchgase sowie einer Bestimmung des Schornsteinzuges.

(3) Das für eine Überprüfung zu leistende Entgelt beträgt S 150,--.

2.12.3. Niederösterreich

Niederösterreichische Heizungsverordnung

Zentralheizungsanlagen mit einer Nennheizleistung ab 26 kW, deren Errichtung oder Abänderung nach dem 1. Jänner 1982 baubehördlich bewilligt worden ist, sind von befugten Fachleuten mindestens einmal in zwei Jahren, Anlagen mit einer Nennheizleistung von mehr als 50 kW mindestens einmal jährlich nachweislich auf ihre einwandfreie Funktion und die Einhaltung der im § 2 Abs. 1 angeführten höchstzulässigen Abgasverluste überprüfen zu lassen.

Vereinbarung gemäß Art.15a B-VG	Stand der Erfüllungsvorschriften	Angestrebte Regelung
	<p>Genauer geregelt in der: <u>Verordnung über die periodische Überprüfung von Feuerungsanlagen</u> LGBl.Nr. 8100/1-0 (122/1990)</p> <p><u>2.12.4. Oberösterreich</u></p> <p>Die Eigentümer von zentralen Heizungsanlagen mit einer Nennheizleistung ab 26 kW sind verpflichtet, die Heizungsanlage mindestens einmal in zwei Jahren, die Eigentümer von zentralen Heizungsanlagen mit einer Nennheizleistung ab 50 kW sind verpflichtet, die Heizungsanlage einmal jährlich von einem geeigneten Sachverständigen auf einwandfreie Funktion und Einhaltung der höchstzulässigen Abgasverluste überprüfen zu lassen. Als geeignete Sachverständige kommen in Betracht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Ziviltechniker im Rahmen ihrer Befugnis; b) physische Personen, die nach den gewerberechtlichen Vorschriften zur Errichtung und Wartung der zu überprüfenden Heizungsanlagen befugt sind; c) sachlich in Betracht kommende staatlich autorisierte Untersuchungs-, Erprobungs- oder Materialprüfungsanstalten; d) zur Ermittlung der Abgasverluste und der Emissionsgrenzwerte der zulässigen Rauchgastemperatur von zentralen Heizungsanlagen für feste und gasförmige Brennstoffe auch Rauchfangkehrer (Rauchfangkehrermeister und Rauchfangkehrergesellen), die die hierfür erforderlichen Fachkenntnisse aufgrund einer besonderen nachweisbaren Ausbildung besitzen. <p>Das Überprüfungsergebnis ist in einem schriftlichen Befund festzuhalten, der vom Betreiber der Heizungsanlage bis zur nächstfolgenden Überprüfung aufzubewahren und auf Verlangen den Organen der Behörde vorzulegen ist.</p> <p><u>2.12.5. Salzburg</u></p> <p>(1) Die Verfügungsberechtigten von Anlagen, für deren Betrieb Vorschriften gemäß § 4 Abs.1 lit.b erlassen worden sind, haben die Einhaltung der darin festgelegten Grenzwerte einmal im Jahr während der Heizperiode möglichst am Beginn derselben sowie in dem aus besonderem Grund notwendigen Fällen, die durch Verordnung bestimmt werden,</p>	

kontrollieren zu lassen. Die Landesregierung kann Kleinanlagen von der Kontrollpflicht durch Verordnung ausnehmen, soweit die Interessen der Luftreinhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und die Überprüfung einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde.

(2) Zur Vornahme der Messungen im Sinne des Abs.1 sind im Rahmen ihrer Befugnisse berechtigt:

- a) bei Anlagen mit einer Nennheizleistung bis 1000 kW:
die Rauchfangkehrer nach Maßgabe des § 6a;
- b) bei Anlagen mit einer Nennheizleistung über 1000 kW:
 1. Personen, die nach den gewerberechtlichen Vorschriften zur Errichtung, Änderung und Instandsetzung der Anlagen befugt sind;
 2. Ziviltechniker mit der Befugnis für Gas- und Feuerungstechnik, für technische Chemie und für Maschinenbau;
 3. Organe des Technischen Überwachungsvereines (TÜV);
 4. Organe einschlägiger staatlicher oder staatlich autorisierter Prüfanstalten.

(3) Die Messungen an einer Anlage mit einer Nennheizleistung bis 1000 kW durch den Rauchfangkehrer unterbleiben für die Dauer von vier Monaten nach einer Überprüfung der gesamten Anlage, die entsprechend der ÖNORM M 7510 Teil 1 Richtlinien für die Überprüfung von Zentralheizungsanlagen, Ausgabe September 1977, von einer in Abs.2 lit.b genannten Person durchgeführt worden ist, wenn die dabei vorgenommenen Messungen die Einhaltung der Grenzwerte ergeben haben, die festgestellten Werte unter Anschluß eines Prüfungsbefundes im Kontrollheft (Abs.1) eingetragen sind und der Rauchfangkehrer durch Einsicht in das Kontrollheft hievon rechtzeitig Kenntnis nehmen konnte.

Vereinbarung gemäß Art.15a B-VG	Stand der Erfüllungsvorschriften	Angestrebte Regelung
	<p>(4) Die gemäß Abs.2 befugten Personen haben die für die Vornahme der Messungen erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten stets auf dem laufenden zu halten, sich mit den nötigen Geräten und Einrichtungen auszustatten, die Geräte regelmäßig in Anwesenheit eines Amtssachverständigen überprüfen zu lassen, die Messungen sorgfältig und gewissenhaft vorzunehmen und hierüber Aufzeichnungen zu führen. In ihren Betrieben tätige Personen dürfen die Messungen nur vornehmen, wenn ihre Eignung hiefür aufgrund unbedenklicher Zeugnisse oder sonstiger Nachweise über die erfolgreiche Zurücklegung einer entsprechenden Ausbildung feststeht.</p> <p>(5) Die bei den Messungen anzuwendenden Methoden werden durch Verordnung der Landesregierung bestimmt.</p> <p>(6) Die Ergebnisse der gemäß Abs. 1 vorgenommenen Messungen sind in ein von der Landesregierung aufgelegtes Kontrollheft des Eigentümers der Anlage, versehen mit der Angabe des Meßbefugten, Datum und Unterschrift des Messenden, einzutragen und der Gemeinde sowie der Landesregierung monatlich gesammelt mitzuteilen. Mit der Mitteilung der Meßergebnisse sind erstmalig auch Angaben über die technische Ausstattung der Anlage und den verwendeten Brennstoff sowie in weiterer Folge deren wesentliche Änderungen bekanntzugeben.</p> <p>(7) Bei den Messungen wahrgenommene für die Luftreinhaltebedeutsame Mängel der Anlage sind dem Verfügungsberechtigten über die Anlage bekanntzugeben. Gleichzeitig ist für deren Behebung eine angemessene Frist zu setzen und diese der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Mängel nicht durch die die Messungen vorzunehmende Person selbst befugterweise behoben werden und von ihr auch keine Nachkontrolle vorgenommen wird. In diesem Fall ist die Behebung der Mängel vom Verfügungsberechtigten über die Anlage der Gemeinde innerhalb der gesetzten Frist unter Anschluß geeigneter Nachweise bekanntzugeben. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist hat die Gemeinde die erforderlichen Anordnungen zu treffen oder der zur Veranlassung der Behebung der Mängel sonst zuständigen Behörde Mitteilung zu machen.</p>	

2.12.6. Steiermark

(1) Zentralheizungsanlagen sind in allen Teilen in einem solchen Zustand zu erhalten, zu warten und zu betreiben, daß ein nach Art und Zweck der Anlage unnötiger Energieverbrauch vermieden wird.

(2) Unbeschadet der Bestimmung des § 24 Abs. 4 des Steiermärkischen Ölfeuerungsgesetzes 1973, LGBl.Nr.53 sind Zentralheizungsanlagen mit einer Nennheizleistung von mehr als 25 kW mindestens einmal in zwei Jahren, von mehr als 50 kW mindestens einmal jährlich von Betreiber der Anlage auf seine Kosten durch einen Sachverständigen überprüfen zu lassen.

(3) Hierüber ist vom Sachverständigen ein Überprüfungsbefund auszustellen. Dieser hat, ausgenommen bei Holzfeuerungsanlagen, mindestens folgende Angaben zu enthalten:

1. Abgastemperatur, gemessen im Kernstrom der Abgase;
2. Verbrennungslufttemperatur;
3. CO₂-Gehalt der Abgase;
4. Abgasverlust der Heizungsanlage;
5. Wirkungsgrad der Heizungsanlage, welcher unter Berücksichtigung der Luftüberschusszahl zu ermitteln ist.

Der Betreiber der Anlage ist verpflichtet, im Überprüfungsbefund aufgezeigte Mängel unverzüglich beheben zu lassen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht oder nicht zeitgerecht nach, hat die Behörde die Behebung der Mängel mit Bescheid aufzutragen.

(4) Ein Gleichstück des Überprüfungsbefundes ist von Sachverständigen der Behörde zu übermitteln. Die Überprüfungsbefunde sind vom Betreiber mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.

Vereinbarung gemäß Art.15a B-VG	Stand der Erfüllungsvorschriften	Angestrebte Regelung
	<p>2.12.7. <u>Tirol</u></p> <p><u>Tiroler Technische Bauvorschriften</u></p> <p>Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe mit Nennheizleistungen von mehr als 26 kW (ca. 22.000 kcal/h) sind von einer der im § 11 Abs. 4 des Ölfeuerungsgesetzes, LGB1.Nr.43/1977, genannten Personen mindestens einmal jährlich hinsichtlich der Abgasverluste gemäß Abs. 4 zu überprüfen. Das Überprügungsergebnis ist in einem schriftlichen Befund festzuhalten, der vom Betreiber der Feuerungsanlage bis zur nächstfolgenden Überprüfung aufzubewahren und auf Verlangen den Organen der Behörde vorzulegen ist.</p> <p><u>Tiroler Ölfeuerungs-gesetz</u></p> <p>§ 11</p> <p>(1) Ölfeuerungsanlagen sowie Anlagen zur Lagerung und Leitung von Heizöl sind so zu betreiben, daß sie den Erfordernissen der Sicherheit und des Brandschutzes entsprechen und daß <u>schädliche Umwelteinwirkungen sowie ein nach der Anlage unnötiger Energieverbrauch vermieden</u> werden. Als schädliche Umwelteinwirkungen sind Verunreinigungen der freien Luft anzusehen, durch die die Gesundheit von Menschen oder im unzumutbaren Ausmaß deren Wohlbefinden beeinträchtigt oder erhebliche Schäden an Tieren, Pflanzen oder anderen Sachen in ihren für den Menschen wertvollen Eigenschaften hervorgerufen werden.</p> <p>(2) Ölfeuerungsanlagen sowie Anlagen zur Lagerung und Leitung von Heizöl sind in einem der Bestimmung des § 4 Abs.1 bzw. der Bewilligung entsprechenden Zustand zu erhalten.</p> <p>(3) Ölfeuerungsanlagen in Hochhäusern, in Gebäuden mit Gastgewerbebetrieben und in Gebäuden mit Versammlungsräumen sind, soweit es sich nicht um Kleinanlagen handelt, jährlich auf ihre Betriebssicherheit von einem Sachverständigen oder von einer Person, die nach gewerbe-rechtlichen Vorschriften zur Überprüfung von Ölfeuerungsanlagen befugt ist, überprüfen zu lassen.</p>	

§ 3

(1) Sachverständige im Sinne dieses Gesetz sind:

- a) Personen, die in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen und ein Studium an einer Hochschule der Studienrichtung Maschinenbau, Elektrotechnik oder Bauingenieurwesen oder an einer Höheren technischen Lehranstalt der Fachrichtung Maschinenbau, Installations- und Heizungstechnik oder Elektrotechnik absolviert haben (Amtssachverständige); Amtssachverständige, die ein Studium der Studienrichtung Bauingenieurwesen absolviert haben, sind jedoch nicht befugt zur Abgabe von Gutachten im Zusammenhang mit der Herstellung, Isolierung, erstmaligen und wiederkehrenden Überprüfung von Lagerbehältern sowie im Zusammenhang mit Großanlagen;
- b) staatlich befugt und beeidete Ziviltechniker im Rahmen ihrer Befugnis;
- c) Organe des Technischen Überwachungsvereines;
- d) Organe autorisierter Versuchs- und Prüfanstalten.

(2) Die Landesregierung kann Personen, die auf Grund ihrer Vorbildung oder ihres Berufes über besondere Sachkenntnisse auf dem Gebiet der Ölfeuerungsanlagen und der Anlagen zur Lagerung und Leitung von Heizöl verfügen, als Sachverständige im Sinne dieses Gesetzes durch schriftlichen Bescheid anerkennen. Um die Anerkennung ist unter Nachweis der geforderten Befähigungen schriftlich anzusuchen. Die Anerkennung kann auf die Abgabe von Gutachten für bestimmte fachliche Teilgebiete und, wenn das Ansuchen auf die Anerkennung als Sachverständiger für bestimmte Gemeinden gerichtet ist, auf das Gebiet dieser Gemeinden beschränkt werden.

(4) Bei Ölfeuerungsanlagen mit Zerstäubungsbrennern sind die Betriebswerte hinsichtlich der Abgastemperatur, des Kohlendioxidgehaltes sowie des Staub- und Rußgehaltes der Abgase jährlich von einem Sachverständigen, von einer Person, die nach gewerberechtlichen Vorschriften zur Überprüfung von Ölfeuerungsanlagen befugt ist, oder von einem Rauchfangkehrer messen zu lassen.

Vereinbarung gemäß Art.15a B-VG	Stand der Erfüllungsvorschriften	Angestrebte Regelung
	<p>(5) Über das Ergebnis der Überprüfung bzw. der Messung ist ein Befund auszustellen, der bis zur nächstfolgenden Überprüfung bzw. Messung aufzubewahren und auf Verlangen den Organen der Behörde vorzulegen ist.</p> <p>(6) Im übrigen hat die Landesregierung durch Verordnung nähere Betriebs- und Instandhaltungsvorschriften zu erlassen.</p> <p>§ 13 (1) Ölf Feuerungsanlagen sowie Anlagen zur Lagerung und Leitung von Heizöl sind von der Behörde daraufhin zu überprüfen, ob sie den Bestimmungen dieses Gesetzes und den in seiner Durchführung erlassenen Verordnungen entsprechend betrieben und instand gehalten werden. (.....)</p> <p><u>Tiroler Gasverordnung</u></p> <p>(1) Der Eigentümer einer neu errichteten oder wesentlich geänderten Gasanlage bzw. der sonst hierüber Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, diese auf seine Kosten vor der in Betriebnahme sowie nach der in Betriebnahme in Zeitabständen von jeweils drei Jahren daraufhin überprüfen zu lassen, ob sie den Vorschriften des § 3 entspricht.</p> <p>Darüber hinaus hat der Eigentümer einer Zentralheizungsanlage mit einer Nennheizleistung ab 26 kW bzw. der sonst hierüber Verfügungsberechtigte mindestens einmal in zwei Jahren, bei Zentralheizungsanlagen ab 50 kW mindestens einmal jährlich, auf seine Kosten die für die Ermittlung der Abgasverluste maßgebenden Betriebswerte der Anlage messen zu lassen.</p> <p>(2) Über das Ergebnis der Überprüfung bzw. der Messung ist ein Überprüfungsbefund auszustellen, der vom Eigentümer der Anlage bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten bis zur nächstfolgenden Überprüfung bzw. Messung aufzubewahren und auf Verlangen den Organen der Behörde vorzulegen ist. Der Eigentümer der Anlage bzw. der sonst hierüber Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, Mängel, die bei der Überprüfung bzw. Messung festgestellt werden, unverzüglich zu beheben.</p>	

(3) Das Überprüfungsorgan hat sich davon zu überzeugen, ob der Eigentümer der Anlage bzw. der sonst hierüber Verfügungsberechtigte seiner Verpflichtung zur Behebung der festgestellten Mängel gemäß Abs.2 nachgekommen ist. Ist dies nicht der Fall, so hat das Überprüfungsorgan die Behörde hievon zu verständigen.

(4) Zur Überprüfung von Gasanlagen und zur Messung der Betriebswerte von Gasanlagen sowie zur Ausstellung des Überprüfungsbefundes im Sinne der Abs.1 bis 3 sind befugt (Überprüfungsorgane):

- a) Personen, die in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen und ein Studium an einer Hochschule der Studienrichtung Maschinenbau oder Elektrotechnik oder an einer Höheren Technischen Lehranstalt der Fachrichtung Maschinenbau oder Elektrotechnik absolviert haben (Amtssachverständige);
- b) staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker im Rahmen ihrer Befugnis;
- c) Organe des Technischen Überwachungs-Vereines Wien;
- d) Organe autorisierter Versuchs- und Prüfanstalten;
- e) Personen, die nach gewerberechtlichen Vorschriften zur Errichtung, Änderung oder Instandhaltung der zu überprüfenden bzw. zu messenden Gasanlage befugt sind;
- f) fachlich hinreichend ausgebildete Organe eines Gasversorgungsunternehmens, sofern die zu überprüfende bzw. zu messende Gasanlage von diesem Unternehmen mit Gas versorgt wird.

(5) Rauchfangkehrer sind zur Messung der Betriebswerte von Gasanlagen im Sinne des Abs.1 sowie zur Ausstellung eines Überprüfungsbefundes über das Ergebnis dieser Messung befugt.

(6) Die Landesregierung kann über die Durchführung der Überprüfung bzw. der Messung im Sinne des Abs.1 durch Verordnung nähere Vorschriften erlassen und insbesondere für die Ausstellung des Überprüfungsbefundes die Verwendung bestimmter Vordrucke vorschreiben.

Vereinbarung gemäß Art.15a B-VG	Stand der Erfüllungsvorschriften	Angestrebte Regelung
	<p>2.12.8. <u>Vorarlberg</u></p> <p>(10) Zentralheizungsanlagen sind in allen Teilen in einem solchen Zustand zu erhalten und zu betreiben, daß ein nach Art und Zweck der Anlage unnötiger Energieverbrauch vermieden wird. Zentralheizungsanlagen mit einer Nennheizleistung ab 25 kW sind von einem Sachverständigen mindestens einmal in zwei Jahren, solche ab 50 kW mindestens einmal jährlich nachweislich prüfen zu lassen, ob sie den Anforderungen nach Abs.1 und 2 entsprechen.</p> <p>(11) Als Sachverständige zur Durchführung der Überprüfungen nach Abs.10 gelten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Ziviltechniker im Rahmen ihrer Befugnis, b) die nach § 6 Abs.1 des Luftreinhaltegesetzes bestellten Personen, c) Gewerbetreibende, die zur Erstellung und Überprüfung von Zentralheizungsanlagen befugt sind, d) Gaslieferungsunternehmen, jedoch nur für die von ihnen versorgten Heizungsanlagen, e) Die Vorarlberger Umweltschutzanstalt, f) einschlägige staatliche oder staatlich autorisierte Versuchsanstalten, g) für Vorarlberg bestellte Dampfkesselspektoren. <p>2.12.9. <u>Wien</u></p> <p><u>Wiener Abgas- und Emissionsgrenzwertverordnung:</u></p> <p>§ 1</p> <p>(1) Feuerstätten mit einer Nennheizleistung ab 26 kW sind mindestens einmal in zwei Jahren, ab 50 kW einmal jährlich durch von der Behörde gemäß § 15 Abs.10 des Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetzes bestellte Überprüfungsorgane auf die von ihnen ausgehenden Emissionen, auf ihre einwandfreie Funktion, ihren Wirkungsgrad und die Einhaltung der in dieser Verordnung angeführten Grenzwerte überprüfen zu lassen. Über diese Überprüfungen hat das Überprüfungsorgan einen Überprüfungsbericht auszustellen, der der Behörde vom Benutzer der Feuerstätte auf Verlangen vorzuweisen ist.</p>	

(2) Jede Überprüfung gemäß Abs.1 hat ohne zeitliche Unterbrechung sowohl die von der Feuerstätte ausgehenden Emissionen als auch die Funktion und den Wirkungsgrad der Feuerstätte und die Einhaltung der in dieser Verordnung angeführten Grenzwerte zu umfassen.

Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetz

§ 15

(2) Feuerungsanlagen sind so zu warten, daß eine Entzündung von Ablagerungen oder die Entstehung eines Brandes durch die Feuerungsanlage sowie ein nach Art und Zweck der Anlage unnötiger Energieverbrauch vermieden wird und eine einwandfreie Funktion gewährleistet ist. Zu diesem Zweck sind Feuerungsanlagen regelmäßig in Zeitabständen von 13 Wochen zu überprüfen und erforderlichenfalls, mindestens jedoch einmal jährlich zu einem dieser Zeitpunkte zu reinigen. Die Überprüfung und Reinigung hat unter Bedachtnahme auf die Art und Benützung der Feuerungsanlage sowie die Beschaffenheit der verwendeten Brennstoffe zu erfolgen. Durch Verordnung der Landesregierung können Ausnahmen von der regelmäßigen Reinigungs- bzw. Überprüfungspflicht für bestimmte Arten oder für bestimmte Teile von Feuerungsanlagen zugelassen werden. Wenn es wegen der Beschaffenheit oder Beanspruchung der Feuerungsanlage oder mit Rücksicht auf die örtliche Lage erforderlich ist, kann die Behörde mit Bescheid zusätzliche Reinigungs- und Überprüfungstermine festsetzen; werden Feuerungsanlagen oder Teile davon wenig benützt oder beansprucht, so können auf Ansuchen des Hauseigentümers oder des Benützers für diese Anlagen oder Teile hievon mit Bescheid Ausnahmen von den gesetzlichen Überprüfungs- und Reinigungsfristen gestattet werden.

(...)

Vereinbarung gemäß Art.15a B-VG	Stand der Erfüllungsvorschriften	Angestrebte Regelung
	<p>(9) Feuerstätten mit einer Nennheizleistung ab 26 kW sind mindestens einmal in zwei Jahren, ab 50 kW einmal jährlich durch von der Behörde bestellte Überprüfungsorgane auf die von ihnen ausgehenden Emissionen und hinsichtlich des Wirkungsgrades nachweislich überprüfen zu lassen. Insbesondere sind die Temperatur, der CO₂-Gehalt und der Gehalt an festen Brennstoffen der Verbrennungsgase festzustellen. Der Überprüfungsbefund ist vom Benutzer der Feuerstätte und vom Überprüfungsorgan zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten. Anlagen mit einer Leistung bis 26 kW sind durch einen Fachkundigen darauf zu überprüfen, ob die Emissionen durchschnittlichen Erfahrungswerten entsprechen.</p> <p>(10) Die Behörde kann mit Bescheid Personen, die unter Nachweis</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der österreichischen Staatsbürgerschaft, b) der erforderlichen körperlichen und geistigen Eignung und der Vertrauenswürdigkeit, c) der Vollendung des 24. Lebensjahres und d) der erforderlichen Kenntnisse (Abs.11) <p>ihre Bestellung beantragen, zu Überprüfungsorganen bestellen. Die Behörde hat über die zu Überprüfungsorganen bestellten Personen ein Verzeichnis zu führen und die Bestellung im Amtsblatt der Stadt Wien zu verlautbaren.</p> <p>(11) Die nach Abs.10 lit. d nachzuweisenden Kenntnisse umfassen insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Kenntnisse dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, b) Grundbegriffe der Chemie sowie Kenntnisse über technische Einrichtungen zur Luftreinhaltung und über Meßtechnik, c) Pflichten und Rechte der Überwachungsorgane. 	

Vereinbarung gemäß Art.15a B-VG	Stand der Erfüllungsvorschriften	Angestrebte Regelung
<p>2.13 <u>Artikel 14</u> <u>Verbesserung zum Zweck der Energieeinsparung im Miethausbauten</u></p> <p>Im Interesse der Senkung des Energieverbrauches gelegene Veränderungen (Verbesserungen) in Miethausbauten werden, soweit sie wirtschaftlich vertretbar sind, wie Erhaltungsauslagen zu behandeln sein.</p>	<p>2.13. <u>Bund</u></p> <p><u>Mietrechtsgesetz</u></p> <p><u>§ 3</u></p> <p>(1) Der Vermieter hat nach Maßgabe der rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Gegebenheiten und Möglichkeiten dafür zu sorgen, daß das Haus, die Mietgegenstände und die der gemeinsamen Benützung der Bewohner des Hauses dienenden Anlagen im jeweils ortsüblichen Standard erhalten werden. Im übrigen bleibt § 1096 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches unberührt.</p> <p>(2) Die Erhaltung im Sinne des Abs.1 umfaßt: (...)</p> <p>5. die Installation von technisch geeigneten Gemeinschaftseinrichtungen zur Senkung des Energieverbrauches oder die der Senkung des Energieverbrauches sonst dienenden Ausgestaltungen des Hauses, von einzelnen Teilen des Hauses oder von einzelnen Mietgegenständen, wenn und insoweit die hierfür erforderlichen Kosten in einem wirtschaftlich vernünftigen Verhältnis zum allgemeinen Erhaltungszustand des Hauses und den zu erwartenden Einsparungen stehen.</p> <p>(3) Die Kosten von Erhaltungsarbeiten sind aus den in den vorausgegangenen zehn Kalenderjahren erzielten Mietzinsreserven einschließlich der Zuschüsse, die aus Anlaß der Durchführung einer Erhaltungsarbeit gewährt werden, zu decken. Reichen diese Beträge zur Deckung der Kosten aller unmittelbar heranstehenden Erhaltungsarbeiten nicht aus, so gilt folgendes:</p> <p>1. Zur Bedeckung der Kosten einer Erhaltungsarbeit sind auch die während des Zeitraums, in dem sich solche oder ähnliche Arbeiten unter Zugrundelegung regelmäßiger Bestandsdauer erfahrungsgemäß wiederholen, zu erwartenden oder anrechenbaren Hauptmietzinse, somit einschließlich der zur Deckung eines erhöhten Aufwandes zulässigen Einhebung eines erhöhten Hauptmietzins für alle vermieteten, vermietbaren oder vom Vermieter benützten Wohnungen und Geschäftsräumlichkeiten des Hauses heranzuziehen; insoweit hiedurch</p>	<p>2.13. <u>Artikel 16</u> <u>Verbesserungen zum Zweck der Energieeinsparung in Miethausbauten</u></p> <p>(ident mit Art.14 von BGBI.Nr.351/1980)</p>

Vereinbarung gemäß Art.15a B-VG	Stand der Erfüllungsvorschriften	Angestrebte Regelung
	<p>Deckung geboten ist, hat der Vermieter zur Finanzierung der nach Abzug der erzielten Mietzinsreserven ungedeckten Kosten der Erhaltungsarbeiten eigenes oder fremdes Kapital aufzuwenden; die mit der Aufnahme fremden Kapitals verbundenen notwendigen Geldbeschaffungskosten und angemessenen Sollzinsen sowie die durch den Einsatz eigenen Kapitals entgangenen angemessenen Habenzinsen (Kapitalmarktzinsen) sind in diesen Fällen Kosten der Erhaltungsarbeiten.</p> <p>2. Können die Kosten aller Erhaltungsarbeiten auch auf diese Weise nicht gedeckt werden, so sind die Erhaltungsarbeiten nach Maßgabe ihrer bautechnischen Dringlichkeit zu reihen und durchzuführen; jedenfalls sind aber die Arbeiten,</p> <p>a) die kraft eines öffentlich-rechtlichen Auftrags vorzunehmen sind,</p> <p>b) die der Behebung von Baugebrechen, die die Sicherheit von Personen oder Sachen gefährden, dienen oder</p> <p>c) die zur <u>Aufrechterhaltung des Betriebes</u> von bestehenden Wasserleitungs-, Lichtleitungs-, Gasleitungs-, <u>Beheizungs-</u> (einschließlich der <u>zentralen Wärmeversorgungsanlagen</u>), Kanalisations- und sanitären Anlagen erforderlich sind, vorweg durchzuführen.</p> <p><u>Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz</u></p> <p><u>§ 14a</u></p> <p>(2) Z.5 Bei der Überlassung des Gebrauchs einer Wohnung oder eines Geschäftsraumes aus dem Titel eines Miet- oder sonstigen Nutzungsvertrages hat die Bauvereinigung nach Maßgabe der rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Gegebenheiten und Möglichkeiten dafür zu sorgen, daß die Baulichkeiten, die vermietet oder zur Nutzung überlassenen Wohnungen oder Geschäftsräume und die der gemeinsamen Benützung der Bewohner der Baulichkeit dienenden Anlagen im jeweils ortsüblichen Standard erhalten werden. Im übrigen bleibt § 1096 ABGB unberührt.</p>	

(3) Die Erhaltung im Sinn des Abs.1 umfaßt: (...)
 5. die Installation von technisch geeigneten Gemeinschaftseinrichtungen zur Senkung des Energieverbrauches oder die der Senkung des Energieverbrauches sonst dienenden Ausgestaltungen der Baulichkeit, von einzelnen Teilen der Baulichkeit oder von einzelnen Wohnungen oder Geschäftsräumen, wenn und insoweit die hierfür erforderlichen Kosten in einem wirtschaftlich vernünftigen Verhältnis zum allgemeinen Erhaltungszustand der Baulichkeit und den zu erwartenden Einsparungen stehen.

§ 14 (2) erster und letzter Satz

"(2) Reicht die Rückstellung zur ordnungsmäßigen Erhaltung auch unter Einrechnung der Einnahmen aus der Vermietung oder Überlassung von Dach- oder Fassadenflächen zu Werbezwecken und unter Berücksichtigung des Erhaltungsbeitrages nach § 14d zur ordnungsmäßigen Erhaltung der Baulichkeit oder von Baulichkeiten, sofern diese hinsichtlich der Berechnung des Entgelts eine wirtschaftliche Einheit bilden, nicht aus, so kann die Bauvereinigung bei Gericht zur Deckung des Fehlbetrages eine Erhöhung des Betrages nach Abs.1 Z.5 begehren. Das Gericht hat darüber zu entscheiden, von wann an und in welchem Umfang dieser Betrag erhöht wird und, unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Lage der Mieter und sonstigen Nutzungsberechtigten, auf welche Zeit der erhöhte Betrag zu entrichten ist; der Zeitraum darf aber 10 Jahre nicht übersteigen. Der erhöhte Betrag ist für alle Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten im gleichen Verhältnis zum bisher Geleisteten festzusetzen. Wurde zur Deckung des Fehlbetrages eigenes oder fremdes Kapital verwendet, so sind Verzinsung, Tilgung und Geldbeschaffungskosten anzurechnen.
 Schriftliche Vereinbarungen mit allen Mietern oder sonstigen Nutzungsberechtigten über die Erhöhung des Betrages nach Abs.1 Z.5 sind zulässig. Arbeiten, die kraft eines öffentlich-rechtlichen Auftrags vorzunehmen sind oder die der Behebung von der Sicherheit von Personen oder Sachen gefährdenden Baugebrechen dienen, sowie die zur Aufrechterhaltung des Betriebes von bestehenden Wasserleitungs-, Lichtleitungs-, Gasleitungs-, Beheizungs- (einschließlich der zentralen Wärmeversorgungsanlagen), Kanalisations- und sanitären Anlagen erforderlichen Arbeiten sind vorweg durchzuführen."

Vereinbarung gemäß Art.15a B-VG	Stand der Erfüllungsvorschriften	Angestrebte Regelung
	<p><u>§ 14c</u></p> <p>(1) Unterläßt die Bauvereinigung durchzuführende Erhaltungs- oder Verbesserungsarbeiten, so hat ihr das Gericht (die Gemeinde) auf Antrag die Vornahme der Arbeiten binnen angemessener, ein Jahr nicht übersteigender Frist aufzutragen. Sind darunter Arbeiten, die nach § 14 Abs.2 vorweg durchzuführen sind, so ist die Durchführung dieser Arbeiten vorweg aufzutragen. Zur Antragstellung sind berechtigt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gemeinde, in der die Baulickeit gelegen ist, im eigenen Wirkungsbereich und jeder Mieter oder sonstige Nutzungsberechtigte der Baulickeit hinsichtlich der Erhaltungsarbeiten (§ 14a Abs.2 Z.1 bis 4), 2. die Mehrheit der Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten - berechnet nach der Anzahl der im Zeitpunkt der Antragstellung vermieteten Wohnungen oder Geschäftsräume - <u>der Baulickeit hinsichtlich der in § 14a Abs.2 Z.5 genannten Erhaltungsarbeiten</u> und der nützlichen Verbesserungen nach Maßgabe des § 14 b. <p><u>Wohnungseigentumsgesetz</u></p> <p>§ 14 (1) Z.1</p> <p>(1) Für die Verwaltung der Liegenschaft gilt das 16. Hauptstück des zweiten Teiles des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs mit den in diesem Bundesgesetz bestimmten Besonderheiten. Zu den Angelegenheiten, in denen die Mehrheit entscheidet, gehören im besonderen</p> <p>"1. die ordnungsgemäße Erhaltung der gemeinsamen Teile und Anlagen der Liegenschaft <u>im Sinn des § 3 des Mietrechtsgesetzes</u>, BGBI.Nr.520/1981, einschließlich der baulichen Veränderungen, die über den Erhaltungszweck nicht hinausgehen,"</p>	

Individuelle Heizkostenabrechnung2.14. Artikel 15Installierung von Geräten zur Feststellung des Verbrauchs

(1) Bei der Errichtung von zentralen Wärmeversorgungsanlagen in Gebäuden mit mehr als drei Wohn- oder Geschäftseinheiten, für die die Heizkosten auf die Benutzer der Einheiten aufgeteilt werden, werden Geräte zur Feststellung der individuellen Energieverbrauchsanteile in den einzelnen Einheiten zu installieren sein. Solche Geräte werden nicht geeicht sein, jedoch eine ausreichende Genauigkeit aufweisen müssen.

(2) Wenn die Wärme von einer Wärmeerzeugungsanlage bezogen wird, die mehrere Wärmeversorgungseinheiten bedient, wird - sofern nicht bei jeder einzelnen Wohn- oder Geschäftseinheit ein geeichter Wärmezähler angebracht ist - zumindest ein geeichter Wärmezähler möglichst in unmittelbarer Nähe der Versorgungseinheit angebracht werden müssen.

2.14.1. Burgenland2.14.2. Kärnten

gleichlautende

2.14.3. Niederösterreich

Regelungen

2.14.4. Oberösterreich

in den

2.14.5. Vorarlberg

Bauvorschriften

2.14.6. Salzburg

In Bauten mit mehr als drei Wohn- oder Geschäftseinheiten, für die die Heizkosten der zentralen Wärmeversorgung auf die Benutzer der Einheiten aufgeteilt werden, sind Geräte zur Feststellung der individuellen Energieverbrauchsanteile der einzelnen Einheiten zu installieren. Solche Geräte müssen nicht geeicht sein, jedoch eine ausreichende Genauigkeit aufweisen. Die Landesregierung kann Niedertemperatur- und

2.14. Artikel 17Installierung von Geräten zur Feststellung des Verbrauches

(ident mit Art.15 von BGBl.Nr.351/1980)

Vereinbarung gemäß Art.15a B-VG	Stand der Erfüllungsvorschriften	Angestrebte Regelung
	<p>Konvektorheizsysteme und dgl. von der Verpflichtung des ersten Satzes durch Verordnung ausnehmen, insoweit für diese zur Feststellung der individuellen Energieverbrauchsanteile keine geeigneten Geräte zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen verfügbar sind. Wird die Wärme von einer Wärmeerzeugungsanlage bezogen, die mehrere Bauten versorgt, muß überdies, sofern nicht hierfür Dampf als Wärmeträger verwendet wird oder bei jeder einzelnen Wohnung oder Geschäftseinheit ein geeichter Wärmezähler angebracht ist, zumindest ein geeichter Wärmezähler für jeden Bau innerhalb oder in möglichst unmittelbarer Nähe desselben angebracht werden.</p> <p><u>2.14.7. Steiermark</u></p> <p>(1) Bei der Errichtung von zentralen Wärmeversorgungsanlagen in Gebäuden mit mehr als drei Wohn- oder Geschäftseinheiten, für die die Heizkosten auf die Benützer der Einheiten aufgeteilt werden, sind gleichartige Geräte mit ausreichender Genauigkeit zur Feststellung der individuellen Wärmeverbrauchsanteile in den einzelnen Einheiten einzubauen.</p> <p>(2) Wenn die Wärme von einer Wärmeerzeugungsanlage bezogen wird, die mehrere Wärmeversorgungseinheiten bedient, ist möglichst in unmittelbarer Nähe der Versorgungseinheit zumindest ein geeichter Wärmezähler anzubringen.</p> <p><u>2.14.8. Tirol</u></p> <p>Gebäude mit mehr als drei Wohn- oder Geschäfts-(Betriebs-)Einheiten, deren Beheizung über eine gemeinsame Heizungsanlage erfolgt, sind mit Geräten zur zumindest näherungsweise Erfassung des Heizwärmebedarfes je Wohn- oder Geschäftseinheit auszustatten. Werden von einer Heizungsanlage mehrere Gebäude, in denen sich getrennte Wohn- oder Geschäftseinheiten befinden, mit Heizwärme versorgt, so muß zusätzlich der Heizwärmebedarf je Gebäude im Gebäude oder in seiner unmittelbaren Nähe durch mindestens ein geeichtes Wärmemessgerät erfaßt werden.</p>	

Vereinbarung gemäß Art.15a B-VG	Stand der Erfüllungsvorschriften	Angestrebte Regelung
<p data-bbox="118 392 450 451">2.15. <u>Artikel 16</u> <u>Aufteilung von Heizkosten</u></p> <p data-bbox="118 491 658 703">Sofern in Gebäuden mit zentralen Wärmeversorgungsanlagen Geräte zur Feststellung der individuellen Verbrauchsanteile installiert sind, werden die gesamten Heizkosten der zentralen Wärmeversorgungsanlage zum überwiegenden Teil unter Berücksichtigung des festgestellten individuellen Verbrauchsanteiles aufzuteilen sein.</p> <p data-bbox="118 874 143 895">./.</p>	<p data-bbox="696 268 853 288">2.14.9. <u>Wien</u></p> <p data-bbox="696 331 869 352">keine Regelung</p> <p data-bbox="696 746 846 767">2.15.1. <u>Bund</u></p> <p data-bbox="696 810 1451 895">Siehe Bundesgesetz über die sparsame Nutzung von Energie durch verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten (Heizkostenabrechnungsgesetz), BGBl.Nr.827/1992 (Anhang)</p>	<p data-bbox="1503 392 1861 451">2.15. <u>Artikel 18</u> <u>Aufteilung der Heizkosten</u></p> <p data-bbox="1503 491 1944 512">(ident mit Art.16 von BGBl.Nr.351/1980)</p>

Vereinbarung gemäß Art.15a B-VG	Stand der Erfüllungsvorschriften	Angestrebte Regelung
<p><u>Einsparung von Energie im Gewerbebereich</u></p> <p>2.16. <u>Artikel 17</u> <u>Energieeinsparung bei der Ausübung von Gewerben</u></p> <p>Für Waren, die im Rahmen einer Gewerbeausübung in den inländischen Verkehr gebracht werden, sowie für Dienstleistungen, die im Rahmen einer Gewerbeausübung im Inland erbracht werden, werden Mindestanforderungen zur Einsparung von Energie vorzuschreiben sein, soweit dies volkswirtschaftlich erforderlich ist.</p> <p>2.17. <u>Artikel 18</u> <u>Gewerbliche Betriebsanlagen</u></p> <p>Bei der Genehmigung von gewerblichen Betriebsanlagen werden, soweit dies zu Einsparung von Energie erforderlich ist, entsprechende Auflagen vorzuschreiben sein.</p>	<p>(2.16 und 2.17 <u>Bund</u>)</p> <p>Mit seiner Entscheidung G 60/82-11 vom 15.März 1986 hob der <u>Verfassungsgerichtshof</u> die <u>§§ 71a, 77 Abs.3 und 4 der Gewerbeordnung 1973</u>, eingeführt durch die GewO-Novelle 1981, BGBl.Nr.619/1981 wegen mangelnder kompetenzrechtlicher Deckung durch den Art.10 Abs.1 Z.8 B-VG als verfassungswidrig auf.</p> <p>Die aufgehobenen Bestimmungen hatten folgenden Wortlaut:</p> <p>§ 71a GewO:</p> <p>"(1) der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat durch Verordnung für Waren, die im Rahmen einer Gewerbeausübung in den inländischen Verkehr gebracht werden, sowie für Dienstleistungen, die im Rahmen einer Gewerbeausübung im Inland erbracht werden, Mindestanforderungen zur volkswirtschaftlich sinnvollen Nutzung von Energie festzulegen, wobei auf den Stand der Technik Bedacht zu nehmen ist. Die sinnvolle Nutzung von Energie betreffende ÖNORMEN oder Teile von ÖNORMEN können durch eine solche Verordnung für verbindlich erklärt werden.</p> <p>(2) Der Stand der Technik im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen."</p>	<p>2.16. entfällt</p> <p>2.17. entfällt</p>

§ 77 Abs.3 und 4 GewO:

"(3) Im Genehmigungsbescheid gemäß Abs.1 hat die Behörde auf der Grundlage des vorgelegten Projektes und unbeschadet der gemäß § 74 Abs.2 zu schützenden Interessen unter Bedachtnahme auf den Stand der Technik (§ 71a Abs.2) auch der sinnvollen Nutzung der in der zu genehmigenden Betriebsanlage einzusetzenden Energie dienende Auflagen vorzuschreiben, soweit diese Auflagen für den Genehmigungswerber wirtschaftlich zumutbar und aus energiewirtschaftlichen Gründen geboten sind.

(4) Zur Erreichung des im Abs.3 festgelegten Zieles der sinnvollen Nutzung von Energie in gewerblichen Betriebsanlagen kann der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie durch Verordnung für die Errichtung und den Betrieb genehmigungspflichtiger Anlagen ÖNORMEN oder Teile von ÖNORMEN für verbindlich erklären. Auf bereits genehmigte Anlagen sind diese Vorschriften insoweit anzuwenden, als die dadurch bedingten Änderungen der Anlage ohne wesentliche Beeinträchtigung der durch den Genehmigungsbescheid erworbenen Rechte durchführbar sind, es sei denn, daß die erforderlichen Änderungen ohne unverhältnismäßigen Kostenaufwand und ohne größere Betriebsstörung durchgeführt werden können. § 82 Abs.3 ist sinngemäß anzuwenden."

2.18. Artikel 19

Kennzeichnung des Energieverbrauchs

Nachstehende Haushaltsgeräte werden nur dann gewerbsmäßig verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn ihr Energieverbrauch gekennzeichnet ist:

1. Warmwasserbereiter
2. Backöfen
3. Kühl- und Gefriergeräte
4. Waschmaschinen
5. Fernsehgeräte
6. Geschirrspüler
7. Wäschetrockner
8. Bügelmaschinen

2.18. Bund

2.18. Artikel 19

Kennzeichnung des Energieverbrauches

(1) Nachstehende Haushaltsgeräte werden nur dann gewerbsmäßig verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn ihr Energieverbrauch gekennzeichnet ist:

1. Warmwasserbereiter
2. Backöfen
3. Kühl- und Gefriergeräte
4. Waschmaschinen
5. Geschirrspüler
6. Wäschetrockner
7. Beleuchtungskörper
8. Klimaanlage

Vereinbarung gemäß Art.15a B-VG	Stand der Erfüllungsvorschriften	Angestrebte Regelung																								
		<p>(2) Die in Abs.1 genannten Geräte sind mit spezifischen Energiekennzahlen auszuzeichnen und Listen dieser Energiekennzahlen müssen in den Verkaufsräumen aufliegen. Für Kühl- und Gefriergeräte werden die Energiekennzahlen den Verbrauch in kWh je 100 l Nutzinhalt in 24 Stunden angegeben.</p> <p>Für Geschirrspüler gibt die Energiekennzahl den Verbrauch in kWh pro kg Kochwäsche an.</p> <p>Für Wäschetrockner den Verbrauch in kWh pro kg Wäsche, schranktrocken.</p> <p>(3) Die nachstehend genannten Geräte müssen, sofern sie neu in den Handel gelangen, folgenden Verbrauchsgrenzen entsprechen:</p> <p>Kühlschränke (0 oder 1-Stern-Geräte)</p> <table border="0"> <tr> <td>bis 150 l Nutzlast (kWh je 100 l Nutzlast in 24 h)</td> <td>0,30</td> </tr> <tr> <td>" 200 l "</td> <td>0,15</td> </tr> <tr> <td>" 300 l "</td> <td>0,10</td> </tr> </table> <p>Kühlschränke (2 oder 3-Stern-Geräte)</p> <table border="0"> <tr> <td>bis 150 l Nutzlast (kWh je 100 l Nutzlast in 24 h)</td> <td>0,40</td> </tr> <tr> <td>" 250 l "</td> <td>0,30</td> </tr> </table> <p>Kühl-Gefrierkombinationen</p> <table border="0"> <tr> <td>bis 300 l Nutzlast (kWh je 100 l Nutzlast in 24 h)</td> <td>0,50</td> </tr> <tr> <td>über 300 l "</td> <td>0,42</td> </tr> </table> <p>Gefrierschränke</p> <table border="0"> <tr> <td>bis 300 l Nutzlast (kWh je 100 l Nutzlast in 24 h)</td> <td>0,40</td> </tr> <tr> <td>über 300 l "</td> <td>0,32</td> </tr> </table> <p>Gefriertruhen</p> <table border="0"> <tr> <td>bis 150 l Nutzlast (kWh je 100 l Nutzlast in 24 h)</td> <td>0,30</td> </tr> <tr> <td>bis 300 l "</td> <td>0,20</td> </tr> </table> <p>Geschirrspüler</p> <table border="0"> <tr> <td>12 Maßgedecke, Normalprogramm (kWh pro Maßgedeck)</td> <td>0,14</td> </tr> </table>	bis 150 l Nutzlast (kWh je 100 l Nutzlast in 24 h)	0,30	" 200 l "	0,15	" 300 l "	0,10	bis 150 l Nutzlast (kWh je 100 l Nutzlast in 24 h)	0,40	" 250 l "	0,30	bis 300 l Nutzlast (kWh je 100 l Nutzlast in 24 h)	0,50	über 300 l "	0,42	bis 300 l Nutzlast (kWh je 100 l Nutzlast in 24 h)	0,40	über 300 l "	0,32	bis 150 l Nutzlast (kWh je 100 l Nutzlast in 24 h)	0,30	bis 300 l "	0,20	12 Maßgedecke, Normalprogramm (kWh pro Maßgedeck)	0,14
bis 150 l Nutzlast (kWh je 100 l Nutzlast in 24 h)	0,30																									
" 200 l "	0,15																									
" 300 l "	0,10																									
bis 150 l Nutzlast (kWh je 100 l Nutzlast in 24 h)	0,40																									
" 250 l "	0,30																									
bis 300 l Nutzlast (kWh je 100 l Nutzlast in 24 h)	0,50																									
über 300 l "	0,42																									
bis 300 l Nutzlast (kWh je 100 l Nutzlast in 24 h)	0,40																									
über 300 l "	0,32																									
bis 150 l Nutzlast (kWh je 100 l Nutzlast in 24 h)	0,30																									
bis 300 l "	0,20																									
12 Maßgedecke, Normalprogramm (kWh pro Maßgedeck)	0,14																									

Vereinbarung gemäß Art.15a B-VG	Stand der Erfüllungsvorschriften	Angestrebte Regelung
		Waschmaschine (KWh pro kg Trocken- und Kochwäsche) 0,48
		Wäschetrockner
		Abluftrockner (KWh pro kg Wäsche, schranktrocken) 0,60
		Kondensationstrockner " 0,70
	<p>2.18.1. <u>Kennzeichnungspflicht</u></p> <p>In den Verordnungen zu den jeweiligen Haushaltsgeräten entsprechend der Art.15a B-VG Vereinbarung Art.19 geregelt. <u>Ausnahme:</u> Für Bügelmaschinen existiert noch keine Regelung</p> <p>2.18.2. <u>Kennzeichnung</u></p> <p><u>Elektro-Haushaltswarmwasserspeicher</u></p> <p>§ 3. (1) Die Kennzeichnung ist deutlich sichtbar und lesbar in allen für die Verbraucher (§ 1 Abs.1 Z.2 des Konsumentenschutzgesetzes, BGBl.Nr.140/1979) bestimmten Prospekten oder Katalogen, von denen mindestens je ein Exemplar in den Geschäftsräumen des Gewerbetreibenden zur Einsichtnahme durch Kunden aufliegen muß, anzugeben und hat in deutscher Sprache, lateinischen Buchstaben und arabischen Ziffern zu erfolgen.</p> <p>(2) Die Kennzeichnungselemente sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Name oder die Firma (Firmenschlagwort) des Erzeugers oder Importeurs; 2. die Type des Gerätes; 3. der Nenninhalt in Liter (l); 4. der Anschlußwert; 5. der Temperatureinstellbereich von ... bis ... in °C; 6. der Energieverbrauch des vollen, an eine Stromquelle angeschlossenen Speichers, der den stationären Betriebszustand erreicht hat, in 24 Stunden, in deren Verlauf kein Wasser entnommen wird, in Kilowattstunden (kWh) mit zwei Dezimalstellen (Wärmeverluste); 7. die zur Ermittlung der Kennzeichnungselemente der Z.3 bis 6 angewendeten Meßverfahren. 	

Vereinbarung gemäß Art.15a B-VG	Stand der Erfüllungsvorschriften	Angestrebte Regelung
	<p>(3) Die gemäß Abs.2 anzugebenden Werte müssen nach den anerkannten Regeln der Technik ermittelt worden sein.</p> <p><u>Gas-Haushaltswarmwasserspeicher</u></p> <p>§ 3. (1) Die Kennzeichnung ist deutlich sichtbar und lesbar in allen für die Verbraucher (§ 1 Abs.1 Z.2 des Konsumentenschutzgesetzes, BGBl.Nr.140/1979) bestimmten Prospekten oder Katalogen, von denen mindestens je ein Exemplar in den Geschäftsräumen des Gewerbetreibenden zur Einsichtnahme durch Kunden aufliegen muß, anzugeben und hat in deutscher Sprache, lateinischen Buchstaben und arabischen Ziffern zu erfolgen.</p> <p>(2) Die Kennzeichnungselemente sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Name oder die Firma (Firmenschlagwort) des Erzeugers oder Importeurs; 2. die Type des Gerätes; 3. der Nenninhalt in Liter (l); 4. die Nennwärmebelastung (Anschlußwert) in Kilowatt (kW); 5. der Temperatureinstellbereich von ... bis ... in °C; 6. der Energieverbrauch des vollen Speichers im Beharrungszustand in 24 Stunden, in deren Verlauf kein Wasser entnommen wird, in Kilowattstunden (kWh) mit einer Dezimalstelle (Wärmeverluste), wobei die Raumtemperatur 20 °C und die Speicherwassertemperatur 50 °C über der Raumtemperatur zu betragen hat; 7. die zur Ermittlung der Kennzeichnungselemente der Z.3 bis 6 angewendeten Meßverfahren, hinsichtlich der Energieverbrauchs im Beharrungszustand unter Angabe der gemäß Z.6 einzuhaltenden Temperaturwerte. <p>(3) Die gemäß Abs.2 anzugebenden Werte müssen nach den anerkannten Regeln der Technik ermittelt worden sein.</p>	

Elektro-Haushaltsbacköfen

§ 3. (1) Die Kennzeichnung ist deutlich sichtbar und lesbar in allen für die Verbraucher (§ 1 Abs.1 Z.2 des Konsumentenschutzgesetzes, BGBl.Nr.140/1979) bestimmten Prospekten oder Katalogen, von denen mindestens je ein Exemplar in den Geschäftsräumen des Gewerbetreibenden zur Einsichtnahme durch Kunden aufliegen muß, anzugeben und hat in deutscher Sprache, lateinischen Buchstaben und arabischen Ziffern zu erfolgen.

(2) Die Energieverbrauchswerte in Kilowattstunden (kWh) sind mit einer Dezimalstelle anzugeben.

(3) Ist ein Gerät mit zwei Elektro-Haushaltsbacköfen ausgestattet, so sind die nach Abs.4 erforderlichen Angaben für jeden der beiden getrennt anzuführen.

(4) Die Kennzeichnungselemente sind:

1. der Name oder die Firma (Firmenschlagwort) des Erzeugers oder Importeurs;
2. die Type des Gerätes;
3. der Nutzinhalt des Backofens in Kubikdezimeter (dm³) oder Liter (l);
4. der Anheizverbrauch (Energieverbrauch für das Anheizen) in Kilowattstunden (kWh);
5. der Energieverbrauch je Stunde im Beharrungszustand in kWh;
6. bei pyrolytischer Reinigung die Angabe des Energieverbrauchs in kWh für einen Reinigungsvorgang;
7. der Anschlußwert in Kilowatt (kW) mit einer Dezimalstelle;
8. die zur Ermittlung der Kennzeichnungselemente der Z.3 bis 7 angewendeten Meßverfahren."

"(5) In den Meßverfahren zur Ermittlung der Kennzeichnungselemente des Abs.4 Z.4 und 5 hat die Raumtemperatur 20 °C und die Prüftemperatur im Backraum bei Heißluftbacköfen 175 °C und bei anderen Backöfen 200 °C zu betragen; die Angaben gemäß Abs.4 Z.8 über diese Meßverfahren müssen diese Temperaturwerte enthalten. Die zusätzliche Angabe der Summe der Energieverbrauchswerte des Abs.4 Z.4 und 5 in kWh ist zulässig.

Vereinbarung gemäß Art.15a B-VG	Stand der Erfüllungsvorschriften	Angestrebte Regelung
	<p>(6) Die gemäß Abs.4 anzugebenden Werte müssen nach den anerkannten Regeln der Technik ermittelt worden sein.</p> <p><u>Gas-Haushaltsbackrohre</u></p> <p>§ 3. (1) Die Kennzeichnung ist deutlich sichtbar und lesbar in allen für die Verbraucher (§ 1 Abs.1 Z.2 des Konsumentenschutzgesetzes, BGBl.Nr.140/1979) bestimmten Prospekten oder Katalogen, von denen mindestens je ein Exemplar in den Geschäftsräumen des Gewerbetreibenden zur Einsichtnahme durch Kunden auflegen muß, anzugeben und hat in deutscher Sprache, lateinischen Buchstaben und arabischen Ziffern zu erfolgen.</p> <p>(2) Die Kennzeichnungselemente sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Name oder die Firma (Firmenschlagwort) des Erzeugers oder Importeurs; 2. die Type des Gerätes; 3. der Nutzinhalt des Backrohres in Kubikdezimeter (dm³) oder Liter (l); 4. der Energieverbrauch je Stunde im Beharrungszustand in Kilowattstunden (kWh) mit einer Dezimalstelle, wobei die Raumtemperatur 20 °C und die Backraumtemperatur bei Gebläse- und Umluftbackrohren 140 °C über der Raumtemperatur und bei anderen Backrohren 210 °C über der Raumtemperatur zu betragen hat; 5. bei pyrolytischer Reinigung die Angabe des Energieverbrauchs in Kilowattstunden (kWh) mit einer Dezimalstelle für einen Reinigungsvorgang; 6. die zur Ermittlung der Kennzeichnungselemente der Z.3 bis 5 angewendeten Meßverfahren, hinsichtlich des Energieverbrauchs im Beharrungszustand unter Angabe der gemäß Z.4 einzuhaltenden Temperaturwerte. <p>(3) Die gemäß Abs.2 anzugebenden Werte müssen nach den anerkannten Regeln der Technik ermittelt worden sein.</p>	

Elektro-Haushaltstiefkühlgeräte und Elektro-Haushaltsgefriergeräte

§ 3. (1) Die Kennzeichnung ist deutlich sichtbar und lesbar in allen für die Verbraucher (§ 1 Abs.1 Z.2 des Konsumentenschutzgesetzes, BGBl.Nr.140/1979) bestimmten Prospekten oder Katalogen, von denen mindestens je ein Exemplar in den Geschäftsräumen des Gewerbetreibenden zur Einsichtnahme durch Kunden aufliegen muß, anzugeben und hat in deutscher Sprache, lateinischen Buchstaben und arabischen Ziffern zu erfolgen.

(2) Die Kennzeichnungselemente sind:

1. der Name oder die Firma (Firmenschlagwort) des Erzeugers oder Importeurs;
2. die Type des Gerätes;
3. der Anschlußwert;
4. der Nutzinhalt des Gerätes in Liter (l);
5. die Angabe des Gefriervermögens in 24 Stunden in Kilogramm (kg)
6. die Lagerzeit bei Störung
7. der Energieverbrauch in 24 Stunden in Kilowattstunden (kWh) mit zwei Dezimalstellen;
8. die Angabe des Abtausystems (automatisch, teilautomatisch, von Hand);
9. die zur Ermittlung der Kennzeichnungselemente der Z.3 bis 6 angewendeten Meßverfahren.

(3) Die gemäß Abs.2 anzugebenden Werte müssen nach den anerkannten Regeln der Technik ermittelt worden sein.

Elektro-Haushaltskühlgeräte

§ 3. (1) Die Kennzeichnung ist deutlich sichtbar und lesbar in allen für die Verbraucher (§ 1 Abs.1 Z.2 des Konsumentenschutzgesetzes, BGBl.Nr.140/1979) bestimmten Prospekten oder Katalogen, von denen mindestens je ein Exemplar in den Geschäftsräumen des Gewerbetreibenden zur Einsichtnahme durch Kunden aufliegen muß, anzugeben und hat in deutscher Sprache, lateinischen Buchstaben und arabischen Ziffern zu erfolgen.

Vereinbarung gemäß Art.15a B-VG	Stand der Erfüllungsvorschriften	Angestrebte Regelung
	<p>(2) Die Kennzeichnungselemente sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Name oder die Firma (Firmenschlagwort) des Erzeugers oder Importeurs; 2. die Type des Gerätes; 3. der Anschlußwert; 4. der Nutzinhalt des Gerätes in Liter (l); 5. der Nutzinhalt eines "Ein-Stern"-, "Zwei-Sterne"-, "Drei-Sterne"- oder Gefrierfaches zusammen mit der Klassifikationstemperatur und dem Sternsymbol; 6. der Energieverbrauch in 24 Stunden in Kilowattstunden (kWh) mit zwei Dezimalstellen; 7. die Angabe des Abtausystems (automatisch, teilautomatisch, von Hand); 8. die zur Ermittlung der Kennzeichnungselemente der Z.3 bis 5 angewendeten Meßverfahren. <p>(3) Die gemäß Abs.2 anzugebenden Werte müssen nach den anerkannten Regeln der Technik ermittelt worden sein.</p> <p><u>Elektro-Haushaltswaschmaschinen für Kaltwasseranschluß</u></p> <p>§ 3. (1) Die Kennzeichnung ist deutlich sichtbar und lesbar in allen für die Verbraucher (§ 1 Abs.1 Z.2 des Konsumentenschutzgesetzes, BGBl.Nr.140/1979) bestimmten Prospekten oder Katalogen, von denen mindestens je ein Exemplar in den Geschäftsräumen des Gewerbetreibenden zur Einsichtnahme durch Kunden aufliegen muß, anzugeben und hat in deutscher Sprache, lateinischen Buchstaben und arabischen Ziffern zu erfolgen.</p> <p>(2) Die Kennzeichnungselemente sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Name oder die Firma (Firmenschlagwort) des Erzeugers oder Importeurs; 2. die Type des Gerätes; 3. das Fassungsvermögen an Trockenwäsche in Kilogramm (kg) 4. der Energieverbrauch für das energieintensivste Waschprogramm in Kilowattstunden (kWh) mit einer Dezimalstelle; 5. die Waschwirkung für das energieintensivste Waschprogramm; 	

6. der Wirkungsgrad der Wasserabscheidung für das energieintensivste Waschprogramm; bei Geräten, die keinen automatischen Schleudergang vorgesehen haben, muß bei der Angabe des Wirkungsgrades der Wasserabscheidung das Wort "keine" eingesetzt werden;
7. der Anschlußwert in Kilowatt (kW) mit einer Dezimalstelle";
8. die zur Ermittlung der Kennzeichnungselemente der Z.3 bis 7 angewendeten Meßverfahren.

(3) An Stelle des Kennzeichnungselementes gemäß Abs.2 Z.5 dürfen die Waschtemperatur in Grad Celsius (°C) und der Wasserverbrauch in Liter (l), an Stelle des Kennzeichnungselementes gemäß Abs.2 Z.6 darf die Schleuderdrehzahl in Umdrehungen je Minute angegeben werden. Diese Angaben haben jeweils für das energieintensivste Waschprogramm zu erfolgen.

(4) Die gemäß den Abs.2 und 3 anzugebenden Werte müssen nach den anerkannten Regeln der Technik ermittelt worden sein.

Netzbetriebene Fernsehgeräte mit und ohne Bereitschaftsstellung

§ 3. (1) Die Kennzeichnung ist deutlich sichtbar und lesbar in allen für die Verbraucher (§ 1 Abs.1 Z.2 des Konsumentenschutzgesetzes, BGBl.Nr.140/1979) bestimmten Prospekten oder Katalogen, von denen mindestens je ein Exemplar in den Geschäftsräumen des Gewerbetreibenden zur Einsichtnahme durch Kunden aufliegen muß, anzugeben und hat in deutscher Sprache, lateinischen Buchstaben und arabischen Ziffern zu erfolgen.

(2) Die Kennzeichnungselemente

1. der Name oder die Firma (Firmenschlagwort) des Erzeugers oder Importeurs;
2. die Type des Gerätes;
3. die Bildschirmdiagonale in Zentimeter (cm);
4. der Energieverbrauch in Wattstunden je Stunde (Wh/h), gerundet auf einen ganzzahligen Betrag,
 - a) in Normalbetrieb,
 - b) in Bereitschaftsstellung;

Vereinbarung gemäß Art.15a B-VG	Stand der Erfüllungsvorschriften	Angestrebte Regelung
	<p>5. das zur Ermittlung des Energieverbrauches (Z.4) angewendete Meßverfahren.</p> <p>(3) Die gemäß Abs.2 anzugebenden Werte müssen nach den anerkannten Regeln der Technik ermittelt worden sein.</p> <p><u>Elektro-Haushaltsgeschirrspülmaschinen für Kaltwasseranschluß</u></p> <p>§ 3. (1) Die Kennzeichnung ist deutlich sichtbar und lesbar in allen für die Verbraucher (§ 1 Abs.1 Z.2 des Konsumentenschutzgesetzes, BGBl.Nr.140/1979) bestimmten Prospekten oder Katalogen, von denen mindestens je ein Exemplar in den Geschäftsräumen des Gewerbetreibenden zur Einsichtnahme durch Kunden aufliegen muß, anzugeben und hat in deutscher Sprache, lateinischen Buchstaben und arabischen Ziffern zu erfolgen.</p> <p>(2) Die Kennzeichnungselemente sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Name oder die Firma (Firmenschlagwort) des Erzeugers oder Importeurs; 2. die Type des Gerätes; 3. das Fassungsvermögen (Anzahl der internationalen Maßgedecke); 4. der Energieverbrauch für das energieintensivste Spülprogramm in Kilowattstunden (kWh) mit einer Dezimalstelle; 5. der Reinigungswirkungsgrad für das unter Z.4 angeführte Spülprogramm; 6. der Trocknungswirkungsgrad; 7. der Anschlußwert in Kilowatt (kW) mit einer Dezimalstelle, 8. die zur Ermittlung der Kennzeichnungselemente der Z.3 bis 7 angewendeten Meßverfahren. <p>(3) An Stelle der gemäß Abs.2 Z.5 und 6 anzugebenden Kennzeichnungselemente dürfen die Waschtemperatur in Grad Celsius (°C) und der Wasserverbrauch in Liter (l) für das energieintensivste Spülprogramm angegeben werden.</p> <p>(4) Die gemäß den Abs.2 und 3 anzugebenden Werte müssen nach den anerkannten Regeln der Technik ermittelt worden sein.</p>	

Elektro-Haushaltswäschetrockner

§ 3. (1) Die Kennzeichnung ist deutlich sichtbar und lesbar in allen für die Verbraucher (§ 1 Abs.1 Z.2 des Konsumentenschutzgesetzes, BGBl.Nr.140/1979) bestimmten Prospekten oder Katalogen, von denen mindestens je ein Exemplar in den Geschäftsräumen des Gewerbetreibenden zur Einsichtnahme durch Kunden aufliegen muß, anzugeben und hat in deutscher Sprache, lateinischen Buchstaben und arabischen Ziffern zu erfolgen.

(2) Die Kennzeichnungselemente sind:

1. der Name oder die Firma (Firmenschlagwort) des Erzeugers oder Importeurs;
2. die Type des Gerätes;
3. die Art des Gerätes (luft- oder wassergekühlter Kondensator oder Abluft);
4. der Anschlußwert in Kilowatt (kW) mit einer Dezimalstelle;
5. die höchste zulässige Füllmenge (Nenn Fassungsvermögen) in Kilogramm (kg) für das Programm für schranktrockene Baumwolle;
6. bei Kondensatormaschinen der Wasserverbrauch für das Nenn Fassungsvermögen in Liter (l) für das Programm für schranktrockene Baumwolle;
7. der Energieverbrauch für das Nenn Fassungsvermögen in Kilowattstunden (kWh) mit einer Dezimalstelle für das Programm für schranktrockene Baumwolle;
8. die zur Ermittlung der Kennzeichnungselemente der Z.4 bis 7 angewendeten Meßverfahren.

(3) Die gemäß Abs.2 anzugebenden Werte müssen nach den anerkannten Regeln der Technik ermittelt worden sein.